



Amt Biesenthal-Barnim

29. Jahrgang

Biesenthal, 30. April 2019

Nummer 5 | Woche 18

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinsame Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die gleichzeitigen Wahlen am 26.05. 2019 Seite 2

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung) Seite 3

Widerruf der Allgemeinverfügung Werbellinkanal Seite 4

Bilanz der Stadt Biesenthal zum 31.12.2014 Seite 5

Bilanz der Gemeinde Melchow zum 31.12.2016 Seite 7

Satzung der Stadt Biesenthal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) Seite 9

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin Seite 13

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz Seite 14

Satzung der Gemeinde Rüdnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) Seite 14

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ Seite 19

Genehmigung der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breydin, OT Tuchen-Klobbicke Seite 19

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Altersgerechtes Wohnen am Birkenweg“ der Gemeinde Rüdnitz Seite 20

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 28.03.2019 Seite 22

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 18.02.2019 Seite 23

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 18.03.2019 Seite 23

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 21.02.2019 Seite 23

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 18.03.2019 Seite 24

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 18.02.2019 Seite 24

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 18.03.2019 Seite 25

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 07.02.2019 Seite 25

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 07.03.2019 Seite 26

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 21.03.2019 Seite 26

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 11.04.2019 Seite 26

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 14.02.2019 Seite 28

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 14.03.2019 Seite 28

Einladung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde Seite 28

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/19 am 22.05.2019 Seite 28

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zur betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage Seite 29



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

Gemeinsame Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die gleichzeitigen Wahlen

- zum Europäischen Parlament,
- zum Kreistag des Landkreises Barnim

und in

Biesenthal: zur Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in
zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung
zur Wahl des Ortsbeirats Danewitz

Breydin zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters
zur Wahl der Gemeindevertretung

Marienwerder zur Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in
zur Wahl der Gemeindevertretung
zur Wahl des Ortsbeirats Marienwerder

Melchow zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters
zur Wahl der Gemeindevertretung
zur Wahl des Ortsvorstehers des OT Melchow
zur Wahl des/r Ortsvorstehers/in des OT Schönholz

Rüdnitz zur Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in
zur Wahl der Gemeindevertretung

Sydower Fließ zur Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in
zur Wahl der Gemeindevertretung

am 26. Mai 2019

1. Die Wählerverzeichnisse zu den oben genannten Wahlen in den Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim werden in der Zeit

vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

2. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl können gestellt werden von:
 - a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat sie das der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;

- b) einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht;

- c) einer/einem wahlberechtigten Unionsbürgerin/Unionsbürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 11. Mai 2019 bei der Wahlbehörde – Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim – Wahlbüro Zimmer 205, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal während der allgemeinen Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zu stellen. Die antragstellende Person hat gegenüber der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde – Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim – Wahlbüro Zimmer 205, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,

- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder

- ihr Recht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Wahlbüro Raum 205, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal beantragt werden.

Die Schriftform gilt – außer bei der Beantragung für eine andere Person – auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind nicht zu lässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können die Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine

behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Da gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber können an den Wahlen in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Ein Wahlschein (weiß) ist für die Wahl zum Europäischen Parlament, ein weiterer für die Wahl des Kreistags (hellbraun) und ein dritter für die Wahl zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung, zur/m ehrenamtlichen Bürgermeister/in und der Ortsvorsteher/Ortsbeirat bestimmt (hellgrün), letzteres nur für Ortsteile in denen Ortsvorsteher/Ortsbeiräte direkt gewählt werden.
9. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:
 - a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl
 - b) für die Wahl zum Kreistag
 - einen amtlichen gelben Stimmzettel
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellbraunen Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl
 - c) für die Wahl zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung, der ehrenamtlichen Bürgermeister, des Ortsbeirates und der Ortsvorsteher
 - einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen helllila/flieder Stimmzettel für die Ortsvorsteherwahl/Ortsbeiratswahl
- einen amtlichen rosa Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Biesenthal, den 15.04.2019

gez. Nedlin
Leiter der Wahlbehörde
Amt Biesenthal-Barnim

Siegel

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)

Auf der Grundlage des §§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18 [Nr. 37]), und in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04 [Nr. 09], S.197), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18 [Nr. 12]) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am 11. März 2019 die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr), beschlossen am 10.12.2018 vom Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim, wird wie folgt geändert.

1.) § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Träger gewährt für die mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen folgende, pauschale Aufwandsentschädigung:

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| 1. Amtswehrführer | 85,00 € monatlich |
| 2. 1. stellv. Amtswehrführer | 60,00 € monatlich |
| 3. 2. stellv. Amtswehrführer | 60,00 € monatlich |
| 3. Amtsjugendwart | 50,00 € monatlich |
| 4. stellv. Amtsjugendwart | 25,00 € monatlich |

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| 5. Ansprechpartner Digitalfunk | 10,00 € monatlich |
| 6. Ortswehrführer | |
| a) Stadt Biesenthal | 60,00 € monatlich |
| b) Gemeinden des Amtes | 50,00 € monatlich |
| 7. stellv. Ortswehrführer | 50,00 € monatlich |
| 8. 2. stellv. Ortswehrführer | 50,00 € monatlich |
| 9. Zugführer / Gruppenführer | |
| a) Zugführer | 30,00 € monatlich |
| b) Gruppenführer | 20,00 € monatlich |
| 10. Ortsjugendwart | 40,00 € monatlich |
| 11. stellv. Ortsjugendwart | 20,00 € monatlich |
| 12. Betreuer Kinderfeuerwehr | 20,00 € monatlich |
| 13. Gerätewart | |
| a) Stadt Biesenthal | 20,00 € monatlich |
| b) Gemeinden des Amtes | 10,00 € monatlich |

2.) § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anzahl der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 – 4, 6, 10, 11 und 13 aufgeführten Funktionen ist entsprechend der Auflistung zu entnehmen. Die Anzahl der Funktionen nach Nummer 5, 7, 8, 9 und 12 ergeben sich wie folgt:

- a. Ansprechpartner Digitalfunk
zwei Ansprechpartner Digitalfunk im Amt
- b. stellv. Ortswehrführer
zwei Stellvertreter Stadt Biesenthal
ein Stellvertreter pro Gemeinde
- c. Zugführer
ein Zugführer Stadt Biesenthal
- d. Gruppenführer

- vier Gruppenführer Stadt Biesenthal
- zwei Gruppenführer in den anderen Standorten
- e. Betreuer Kinderfeuerwehr
- zwei Betreuer pro Standort

3.) Es wird in § 3 ein neuer Absatz 6 eingefügt:

- (6) Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen und Zuwendungen ist Sache des Empfängers.

Artikel 2

§ 12

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Biesenthal, den 12.03.2019

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderung der Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 11.03.2019, wird im Amtsblatt Nr. 5./2019, Jahrgang Nr. 29 am 30.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.03.2019.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Widerruf Allgemeinverfügung Werbellinkanal

Widerruf

Hiermit wird die Allgemeinverfügung „Untersagung des Gemeingebrauchs des Werbellinkanals von Km 0,000 bis Km 3,028“ (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 7/2015 vom 29. April 2015) widerrufen. Der Gemeingebrauch gemäß § 43 und der Anliegergebrauch gemäß § 44 BbgWG ist wieder zulässig.

Begründung:

Die Untersagung des Gemeingebrauchs des 2011 wiedereröffneten Teils des Werbellinkanals (Km 0,000 bis Km 3,028) war gemäß § 44 Nr. 4 BbgWG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr.3 VwVerfGBbg geboten, da bei der Bauausführung von den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses dergestalt abgewichen wurde, dass an den Böschungen und der Sohle Undichtigkeiten auftraten und zur Beeinträchtigung der Standsicherheit der Kanaldämme führten. Nach erfolgreicher Durchführung der eingeleiteten Sanierungsarbeiten besteht gegenwärtig keine Notwendigkeit, den Gemeingebrauch für den betreffenden Kanalabschnitt weiterhin zu untersagen. Die wasserrechtliche Bauabnahme vom 28.02.2019 bestätigte die Funktionsfähigkeit des Vorhabens. Den wasserrechtlichen Bauabnahmeschein erteilte das Landesamt für Umwelt am 05.03.2019.

Rechtsbehelf:

Gegen den Widerruf der Verfügung zur Unterlassung des Gemeingebrauchs am oberirdischen Gewässer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim – Bodenschutzamt, untere Wasserbehörde – Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

i. A. Mark Büttner
stellv. Amtsleiter
Bodenschutzamt Landkreis Barnim

Hinweis:

Die Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze:

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20 vom 24. April 2012), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S.262) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Bilanz der Stadt Biesenthal zum 31.12.2014

Aktiv	31.12.2013	31.12.2014
1. Anlagevermögen	31.741.306,25 €	32.328.996,20 €
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00 €	1,00 €
1.2. Sachanlagevermögen	31.606.267,72 €	32.193.957,67 €
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.372.708,53 €	5.373.012,18 €
1.2.2. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.065.042,89 €	16.693.916,65 €
1.2.3. Grundst. u.Bauten d. Infrastrukturverm.u.Sonstiger Sonderfläch	7.903.550,73 €	7.525.588,76 €
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	48.923,23 €	47.037,08 €
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	461.966,66 €	456.880,20 €
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	200.801,33 €	277.517,28 €
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	553.274,35 €	1.820.005,52 €
1.3. Finanzanlagevermögen	135.037,53 €	135.037,53 €
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.4. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €
1.3.5. Anteile an sonstigen Beteiligungen	135.036,53 €	135.036,53 €
1.3.6. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1 Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5 sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	4.384.282,01 €	3.856.901,29 €
2.1. Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2. sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.433.535,03 €	1.224.667,23 €
2.2.1. Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Tranferleist.	69.546,20 €	71.880,94 €
2.2.1.1. Gebühren	4.491,86 €	4.301,95 €
2.2.1.2. Beiträge	16.671,29 €	13.392,33 €
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4. Steuern	46.719,34 €	52.855,91 €
2.2.1.5. Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.663,71 €	1.330,75 €
2.2.1.7. Wertberichtig. auf Steuern, Transferlsg.u.sonst.öff./rechtl. Ford	0,00 €	0,00 €
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	75.259,36 €	60.519,72 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	46.617,10 €	38.012,96 €
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	49.084,05 €	42.948,55 €
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-20.441,79 €	-20.441,79 €
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.288.729,47 €	1.092.266,57 €
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth.bei Kreditinst.u.	2.950.746,98 €	2.632.234,06 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	61.800,00 €	88.138,77 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag Aktiv	36.187.388,26 €	36.274.036,26 €
Eigenkapitalquote	56,92%	58,30%

Passiv	31.12.2013	31.12.2014
1. Eigenkapital	20.598.070,89 €	21.147.616,51 €
1.1. Basis-Reinvermögen	14.985.891,99 €	14.985.891,99 €
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	5.612.178,90 €	6.161.724,52 €
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.109.059,96 €	5.617.266,80 €
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	503.118,94 €	544.457,72 €
1.3. Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	10.180.694,44 €	10.034.620,44 €
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	8.981.820,89 €	8.478.616,64 €
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	867.157,60 €	857.899,90 €
2.3. Sonstige Sonderposten	331.715,95 €	698.103,90 €
3. Rückstellungen	155.204,48 €	105.916,96 €
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	136.057,88 €	85.916,96 €
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5. Sonstige Rückstellungen	19.146,60 €	20.000,00 €
4. Verbindlichkeiten	5.025.969,59 €	4.745.625,92 €
4.1. Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	4.942.375,44 €	4.713.451,01 €
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5. Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80.533,01 €	31.491,01 €
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12. sonstige Verbindlichkeiten	3.061,14 €	683,90 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	227.448,86 €	240.256,43 €
Gesamtbetrag Passiv	36.187.388,26 €	36.274.036,26 €

Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Stand: 07.02.2019

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Stadt Biesenthal per 31.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2014 der Stadt Biesenthal mit seinen Anlagen beschlossen. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2014 und in die Anlagen nehmen. Der Jahresabschluss 2014 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Jahresabschluss der Stadt Biesenthal per 31.12.2014 wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.04.2019

A. Nedlin
 Amtsdirektor

Bilanz der Gemeinde Melchow zum 31. 12. 2016

Aktiv	31.12.2015	31.12.2016
1. Anlagevermögen	4.004.855,90 €	3.905.223,58 €
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	192,37 €	192,37 €
1.2. Sachanlagevermögen	3.959.650,35 €	3.860.018,03 €
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	596.893,43 €	583.427,43 €
1.2.2. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.103.924,48 €	1.783.772,53 €
1.2.3. Grundst. u.Bauten d. Infrastrukturverm.u.Sonstiger Sonderflächen	1.187.237,51 €	1.229.479,66 €
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	1.949,09 €	61.125,59 €
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.578,34 €	38.101,54 €
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30.067,50 €	164.111,28 €
1.3. Finanzanlagevermögen	45.013,18 €	45.013,18 €
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.4. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €
1.3.5. Anteile an sonstigen Beteiligungen	45.012,18 €	45.012,18 €
1.3.6. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1 Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5 sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	859.235,87 €	1.003.170,07 €
2.1. Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2. sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	116.456,18 €	63.297,81 €
2.2.1. Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Tranferleist.	34.840,82 €	27.599,39 €
2.2.1.1. Gebühren	100,12 €	307,64 €
2.2.1.2. Beiträge	10.177,00 €	5.363,03 €
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-4.457,01 €	-4.457,01 €
2.2.1.4. Steuern	28.912,65 €	26.331,39 €
2.2.1.5. Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	621,72 €	568,00 €
2.2.1.7. Wertberichtig. auf Steuern, Transferlsg.u.sonst.öff./rechtl. Ford.	-513,66 €	-513,66 €
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	1.105,97 €	10.961,46 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	1.105,97 €	10.961,46 €
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	80.509,39 €	24.736,96 €
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth. bei Kreditinst.u.Schecks	742.779,69 €	939.872,26 €
		0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	44.037,33 €	70.776,50 €
		0,00 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag Aktiv	4.908.129,10 €	4.979.170,15 €

Passiv		31.12.2015	31.12.2016
1.	Eigenkapital	2.992.932,13 €	3.114.564,88 €
1.1.	Basis-Reinvermögen	2.220.798,71 €	2.220.798,71 €
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	772.133,42 €	893.766,17 €
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	746.624,73 €	880.729,77 €
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	25.508,69 €	13.036,40 €
1.3.	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2.	Sonderposten	1.628.133,84 €	1.591.815,34 €
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.282.183,84 €	1.268.514,58 €
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	300.228,97 €	279.385,83 €
2.3.	Sonstige Sonderposten	45.721,03 €	43.914,93 €
3.	Rückstellungen	29.000,00 €	29.000,00 €
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €	0,00 €
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5.	Sonstige Rückstellungen	29.000,00 €	29.000,00 €
4.	Verbindlichkeiten	230.300,29 €	215.127,26 €
4.1.	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2.	verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen i. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	221.863,34 €	213.417,22 €
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4.	verbindlichk. aus rechtsgesicherten, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5.	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	0,00 €	0,00 €
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12.	sonstige Verbindlichkeiten	8.436,95 €	1.710,04 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	27.762,84 €	28.662,67 €
Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.			
Gesamtbetrag Passiv		4.908.129,10 €	4.979.170,15 €

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Melchow zum 31.12.2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 18.03.2019 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Melchow mit seinen Anlagen beschlossen. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und in die Anlagen nehmen. Der Jahresabschluss 2016 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Jahresabschluss der Gemeinde Melchow zum 31.12.2016 wird hiermit gem. § 82 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 28.03.2019

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

Satzung der Stadt Biesenthal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Biesenthal (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 4) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 3) sowie in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I, S. 2237) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 28. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Biesenthal sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Biesenthal gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (öffentliche Verkehrsflächen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die in § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder des darüber liegenden öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (4) Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztendlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung erfordert eine Erlaubnis und ist erst nach dieser zulässig.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung ist eine Sondernutzungserlaubnis regelmäßig erforderlich bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch:
 - a) das Plakatieren;
 - b) das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Hinweisschildern sowie durch die Werbung mit Bannern, Reklametafeln, Lichtmastschildern und mittels Verteilung von Werbematerialien;
 - c) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art durch Automaten, Schaukästen, Warenstände, Warenauslagen und ähnliche Vorrichtungen;
 - d) das Aufstellen und Nutzen von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten;
 - e) die Durchführung gewerblicher und sonstiger Veranstaltungen, zum Beispiel Märkte, Filmaufnahmen, Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen;
 - f) einen Weihnachtsbaumhandel;

- g) die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen, das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, das Abstellen von Baumaschinen und Geräten aller Art;
 - h) das Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 2 Kalendertagen überschritten wird;
 - i) das Aufstellen von Behältern und Containern;
 - j) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern.
- (3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln);
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger;
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlügen oder -aufbauten;
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung);
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
 - (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 23 Absatz 1 BbgStrG, § 8 Absatz 10 FStrG).
 - (5) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß der Straßenverkehrsordnung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften (StVO etc.).

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Der Erlaubnisantrag ist schriftlich beim zuständigen Amt Biesenthal-Barnim als Erlaubnisbehörde zu stellen. Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - Art, örtliche Begrenzung und Dauer der Sondernutzung,
 - notwendige Angaben für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr (z. B. Anzahl qm, Anzahl der Personen etc.)
- (2) Der Antrag ist ggf. durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung und der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (3) Anträge sind mindestens 14 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung einzureichen.
- (4) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Sie ist nicht übertragbar. Ein Übergang der Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger des Erlaubnisnehmers ist ausgeschlossen und bedarf eines neuen Antrages des Rechtsnachfolgers.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d. h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (6) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 3 Tage vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Soweit die Stadt nicht Träger

der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt.

- (2) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erforderlich macht.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere dann zu versagen, wenn:
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde;
 - c) mobilitätseingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden;
 - d) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;
 - e) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden;
 - f) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden;
 - g) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann;
 - h) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
 - i) der Erlaubnisnehmer bereits mehrfach Gebühren für die Sondernutzung nicht gezahlt hat.
- (4) Der Widerruf einer nach den § 3 Abs. 1 erteilten Sondernutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 3 bekannt werden;
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.
- (5) Werden Nebenbestimmungen, die zusammen mit der Erlaubnis erlassen oder verbunden wurden, nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen treffen.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Gesetzen oder Vorschriften nicht berührt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen besteht nicht.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Stadt bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straße, insbesondere bei Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße.

§ 6

Wahlwerbung/Volks- und Bürgerbegehren

- (1) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragungsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen.
- (2) Zwei Wochen nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung zu entfernen.
- (3) Für nach Absatz 1 genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf und Bürgerentscheiden stehen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen;
 - b) Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Festumzüge und kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung;
 - e) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn, durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. die Lagerung von Sperrmüllgütern, Schrott und Sammelbeuteln der Altkleidersammlung auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abholung durch das jeweilige Entsorgungs- oder Sammelunternehmen festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages;
 - f) das Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern.
- (3) Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von der Stadt zur Nutzung überlassenen Einrichtungen oder Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat während der Sondernutzung zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Insbesondere sind Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden wird.
- (3) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten aus oder aufgrund dieser Satzung nicht nach, so ist die zuständige Behörde nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten werden im Wege des Kostenersatzes gegenüber dem Erlaubnisnehmer erhoben.

§ 9

Haftung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Stadt oder

Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (5) Das Recht der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenscheid und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren für die folgenden Kalenderjahre zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 13 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
 - a) entsprechend den Regelungen der §§ 7 und 8 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg), insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

- b) Politische Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - c) eingetragene Vereine, Organisationen und rechtsfähige Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt Biesenthal nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
 - (3) Die für die Gebühr zuständige Behörde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder ganz von der Festsetzung absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
 - (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die zuständige Behörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft oder zurücknimmt, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 14 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt, ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Der Benutzer hat dazu unverzüglich einen entsprechenden Antrag nachträglich zu stellen.
- (2) Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung treffen.
- (3) Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Regelfall ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen.
- (4) Wird der in § 1 Absatz 1 genannte Straßenkörper durch unerlaubte Sondernutzung beschädigt, ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung entgegen § 3 Absatz 1 ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 bei der Durchführung der Sondernutzung den festgelegten Bedingungen und Auflagen zuwider handelt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung oder den anerkannten Regeln der Technik genügen;
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis die von ihm erstellten Einrichtungen nicht entfernt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 den ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen nicht gewährleistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung

oder des Widerrufs gültig.

ausgefertigt:
Biesenthal, den 29.03.2019

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Biesenthal.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Biesenthal

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Tarifstelle	Sondernutzungsart	Bemessungsgrundlage	Gebührenmaßstab in Euro				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Veranstaltungen						
1.1	Durchführung gewerblicher oder sonstiger Veranstaltungen	je Tag				15,00	
1.2	Verkaufsstände und –wagen, Kioske, Pavillons	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
1.3	Weihnachtsbaumhandel	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		3,00			10,00
2	Werbung und Information						
2.1	Werbepлакate für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück				0,50	10,00
2.2	Werbepлакate für Veranstaltungen mit einer Größe über A1	pro Stück				1,00	10,00
2.3	Verteilung von Werbematerialien					10,00	
2.4	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische u.ä.)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
2.5	Werbeanlagen die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			18,00
3	Gewerbliche Tätigkeit						
3.1	Aufstellung und Nutzung von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
3.2	Verkaufsautomaten	je Automat		20,00			
3.3	Aufstellung von Containern und Behältern für gewerbliche Zwecke	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			10,00
3.4	Aufstellung, Auslegung und Verkauf von Waren durch Schaukästen, Warenständer, Warenauslagen u. ä.	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen						
4.1	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonst. Gegenständen (z.B. Container)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
4.2	Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Gerüste, Abstellen von Baufahrzeugen und Geräten aller Art	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00

Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Biesenthal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Biesenthal (Sondernutzungssatzung)** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadt Biesenthal am 28.03.2019 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 05/2019, 29. Jahrgang am 30.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 29.03.2019

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18 [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung Breydin in ihrer Sitzung am 18. März 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin beschlossen:

Art. 1
Änderung der Hauptsatzung

1. Es wird in § 2 Abs. 1 eine neue Nummer 4 sowie ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„4. Einwohnerbefragungen (Absatz 6).“

„(6) Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.“

2. Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde

Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:

- a) das aufsuchende direkte Gespräch,
 - b) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.“

Art. 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
 Biesenthal, den 19.03.2019
 gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 18.03.2019 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 5 / 2019, 29. Jahrgang am 30.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 19.03.2019

Nedlin
 Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung Rüdnitz in ihrer Sitzung am 11. April 2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz beschlossen:

Art. 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Es wird in § 2 Abs. 1 eine neue Nummer 4 sowie ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„4. Einwohnerbefragungen (Absatz 6).“

„(6) Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.“

2. Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:
 - a) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden, Gruppenarbeit in den Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde, Aufrufe zur Beteiligung an den Lebensmittelpunkten von Kindern und Jugendlichen,
 - b) das aufsuchende direkte Gespräch im Rahmen konkreter Projekte oder
 - c) mediengebundene Beteiligung zur allgemeinen Information über das Internet, in Schulen oder anderen Veröffentlichungen der Gemeinde.

- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet bei konkreten Beteiligungsprojekten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Für die Belange der Kinder und Jugendlichen benennt sie einen direkten Ansprechpartner.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 12.04.2019

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 11.04.2019, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 5/2019, 29. Jahrgang am 30.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.04.2019

Nedlin
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Rüdnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rüdnitz (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 4) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 3) sowie in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I, S. 2237) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am 11. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Rüdnitz sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Rüdnitz gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (öffentliche Verkehrsflächen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die in § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßen-

körpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.

- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder des darüber liegenden öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (4) Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztendlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung erfordert eine Erlaubnis und ist erst nach dieser zulässig.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung ist eine Sondernutzungserlaubnis regelmäßig erforderlich bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch:
 - a) das Plakatieren;

- b) das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Hinweisschildern sowie durch die Werbung mit Bannern, Reklametafeln, Lichtmastschildern und mittels Verteilung von Werbematerialien;
 - c) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art durch Automaten, Schaukästen, Warenstände, Warenauslagen und ähnliche Vorrichtungen;
 - d) das Aufstellen und Nutzen von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten;
 - e) die Durchführung gewerblicher und sonstiger Veranstaltungen, zum Beispiel Märkte, Filmaufnahmen, Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen;
 - f) einen Weihnachtsbaumhandel;
 - g) die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen, das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, das Abstellen von Baumaschinen und Geräten aller Art;
 - h) das Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 2 Kalendertagen überschritten wird;
 - i) das Aufstellen von Behältern und Containern;
 - j) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern.
- (3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
- a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln);
 - b) zu Werbezwecken abgestellte KfZ-Anhänger;
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder –aufbauten;
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung);
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 23 Absatz 1 BbgStrG, § 8 Absatz 10 FStrG).
- (5) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß der Straßenverkehrsordnung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften (StVO etc.).

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Der Erlaubnis Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amt Biesenthal-Barnim als Erlaubnisbehörde zu stellen. Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - Art, örtliche Begrenzung und Dauer der Sondernutzung,
 - notwendige Angaben für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr (z. B. Anzahl qm, Anzahl der Personen etc.)
- (2) Der Antrag ist ggf. durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung und der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (3) Anträge sind mindestens 14 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung einzureichen.
- (4) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Sie ist nicht übertragbar. Ein Übergang der Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger des Erlaubnisnehmers ist ausgeschlossen und bedarf eines neuen Antrages des Rechtsnachfolgers.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d. h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sonder-

nutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.

- (6) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 3 Tage vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erforderlich macht.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere dann zu versagen, wenn:
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde;
 - c) mobilitätseingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden;
 - d) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;
 - e) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden;
 - f) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - g) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann;
 - h) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
 - i) der Erlaubnisnehmer bereits mehrfach Gebühren für die Sondernutzung nicht gezahlt hat.
- (4) Der Widerruf einer nach den § 3 Abs. 1 erteilten Sondernutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 3 bekannt werden;
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.
- (5) Werden Nebenbestimmungen, die zusammen mit der Erlaubnis erlassen oder verbunden wurden, nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen treffen.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Gesetzen oder Vorschriften nicht berührt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen besteht nicht.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straße, insbesondere bei Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße.

§ 6

Wahlwerbung/Volks- und Bürgerbegehren

- (1) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist

zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen.

- (2) Zwei Wochen nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung zu entfernen.
- (3) Für nach Absatz 1 genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf und Bürgerentscheiden stehen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen;
 - b) Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Festumzüge und kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung;
 - e) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn, durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. die Lagerung von Sperrmüllgütern, Schrott und Sammelbeuteln der Altkleidersammlung auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abholung durch das jeweilige Entsorgungs- oder Sammelunternehmen festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages;
 - f) das Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern.
- (3) Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von der Gemeinde zur Nutzung überlassenen Einrichtungen oder Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat während der Sondernutzung zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Insbesondere sind Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden wird.

- (3) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten aus oder aufgrund dieser Satzung nicht nach, so ist die zuständige Behörde nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten werden im Wege des Kostenersatzes gegenüber dem Erlaubnisnehmer erhoben.

§ 9

Haftung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen.

§ 10

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (5) Das Recht der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren für die folgenden Kalenderjahre zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 13**Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung**

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- entsprechend den Regelungen der §§ 7 und 8 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg), insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - Politische Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - eingetragene Vereine, Organisationen und rechtsfähige Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde Rüditz nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Die für die Gebühr zuständige Behörde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder ganz von der Festsetzung absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die zuständige Behörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft oder zurücknimmt, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 14**Unerlaubte Sondernutzung**

- Wird eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt, ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Der Benutzer hat dazu unverzüglich einen entsprechenden Antrag nachträglich zu stellen.
- Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung treffen.
- Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Regelfall ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen.
- Wird der in § 1 Absatz 1 genannte Straßenkörper durch unerlaubte Sondernutzung beschädigt, ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine erlaubnispflichtige Sondernutzung entgegen § 3 Absatz 1 ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
 - entgegen § 5 Abs. 1 bei der Durchführung der Sondernutzung den festgelegten Bedingungen und Auflagen zuwider handelt;

- entgegen § 8 Abs. 1 Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung oder den anerkannten Regeln der Technik genügen;
 - entgegen § 8 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis die von ihm erstellten Einrichtungen nicht entfernt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - entgegen § 8 Abs. 2 den ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen nicht gewährleistet.
- Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.
 - Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 16**Inkrafttreten**

- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Rüditz.

Ausgefertigt:

Biesenthal, den 12.04.2019

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Gemeinde Rüditz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rüditz (Sondernutzungssatzung)**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeinde Rüditz am 11.04.2019, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr 5./ 2019, 29. Jahrgang am 30.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.04.2019

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Rüdnitz

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Tarifstelle	Sondernutzungsart	Bemessungsgrundlage	Gebührenmaßstab in Euro				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Veranstaltungen						
1.1	Durchführung gewerblicher oder sonstiger Veranstaltungen	je Tag				15,00	
1.2	Verkaufsstände und –wagen, Kioske, Pavillons	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
1.3	Weihnachtsbaumhandel	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		3,00			10,00
2	Werbung und Information						
2.1	Werbeplakate für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück				0,50	10,00
2.2	Werbeplakate für Veranstaltungen mit einer Größe über A1	pro Stück				1,00	10,00
2.3	Verteilung von Werbematerialien					10,00	
2.4	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische u.ä.)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
2.5	Werbeanlagen die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			18,00
3	Gewerbliche Tätigkeit						
3.1	Aufstellung und Nutzung von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
3.2	Verkaufsautomaten	je Automat		20,00			
3.3	Aufstellung von Containern und Behältern für gewerbliche Zwecke	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			10,00
3.4	Aufstellung, Auslegung und Verkauf von Waren durch Schaukästen, Warenständer, Warenauslagen u. ä.	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen						
4.1	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonst. Gegenständen (z.B. Container)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
4.2	Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Gerüste, Abstellen von Baufahrzeugen und Geräten aller Art	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
<p>Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr.</p>							

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18 [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung Sydower Fließ in ihrer Sitzung am 14. März 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ beschlossen:

Art. 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Es wird in § 2 Abs. 1 eine neue Nummer 4 sowie ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„4. Einwohnerbefragungen (Absatz 6).“

„(6) Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.“

2. Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche betreffen, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:

- a) das aufsuchende direkte Gespräch,
- b) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betrof-

enen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 15.03.2019

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 13.03.2019, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 5 / 2019, 29. Jahrgang am 30.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 15.03.2019

gez. Nedlin
Amtdirektor

Genehmigung der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Gemeinde Breydin, OT Tuchen-Klobbicke

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 24.09.2018 beschlossene 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breydin, OT Tuchen-Klobbicke, wurde mit Verfügung des Landkreises Barnim als Höhere Verwaltungsbehörde i. S. d. BauGB vom 03.01.2019, Az.: 61/G-07/18, mit zwei Maßgaben genehmigt.

Die Bestätigung der Maßgabenerfüllung erfolgte durch den Landkreis Barnim als Höhere Verwaltungsbehörde i. S. d. BauGB mit Schreiben vom 11.03.2019.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB bekannt gemacht.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung wird die 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes, Gemeinde Breydin, OT Tuchen-Klobbicke, wirksam.

Durch die 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breydin, OT Tuchen-Klobbicke, wird ein Bereich neu als „Wohnbaufläche“ dargestellt (Änderungsbereich im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet).

Jedermann kann die 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes mit Begründung (Satzungsfassung Stand April 2018) und zusammenfassender Erklärung gem. § 6 (5) Satz 2 BauGB in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten einsehen sowie über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der

Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf § 3 (4) und (6) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 (4) S. 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Biesenthal, den 02.04.2019

gez. Nedlin
Amtdirektor

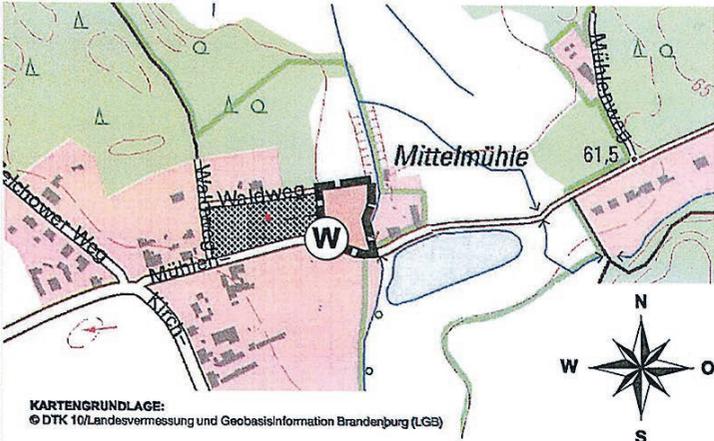
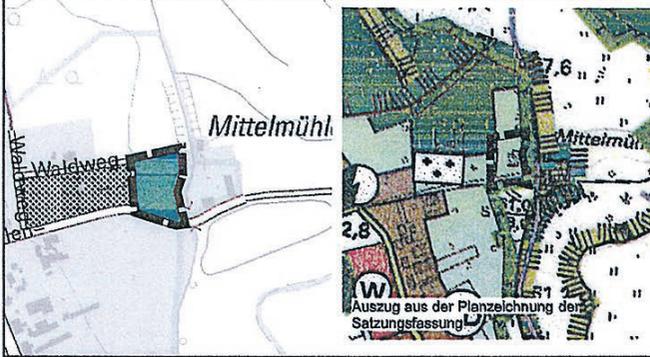
Die wirksame 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes wird gem. § 6a (2) BauGB mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auch im Internet unter www.geoportall-biesenthal-barnim.de zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Gemeinde Breydin, OT Tuchen-Klobbicke**, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 5 / 2019, Jahrgang Nr. 29, am 30.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 02.04.2019

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

AMT BIESENTHAL-BARNIM, GEMEINDE BREYDIN, ORTSTEIL TUCHEN-KLOBBICKE TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 3. ÄNDERUNG							
<p>PLANZEICHNUNG</p>  <p><small>KARTENGRUNDLAGE: © DTK 10/Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGS)</small></p>	<p>NUTZUNGSDARSTELLUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN FNP DER GEMEINDE BREYDIN, OT TUCHEN-KLOBBICKE</p> 						
<p>RECHTSGRUNDLAGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634), - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11. 2017 (BGBl. I S. 3786), - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. 12. 1990, (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), - das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 09. 2017 (BGBl. I S. 3434), - die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 05. 2016 (GVBl. I/16, Nr. 14), - das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. 01. 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. 01. 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) - der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/7, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. 03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) 	<p>LEGENDE</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"></td> <td>Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"></td> <td>Grünflächen (Siedlungsbegleitgrün) (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"></td> <td>Abgrenzung des Änderungsbereiches</td> </tr> </table>		Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)		Grünflächen (Siedlungsbegleitgrün) (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)		Abgrenzung des Änderungsbereiches
	Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)						
	Grünflächen (Siedlungsbegleitgrün) (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)						
	Abgrenzung des Änderungsbereiches						
<p>AMT BIESENTHAL-BARNIM TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BREYDIN, ORTSTEIL TUCHEN-KLOBBICKE - 3. ÄNDERUNG -</p> <p>GENEHMIGUNGSFASSUNG</p> <p>STAND: 25. APRIL 2018 M 1 : 5.000</p>							

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Altersgerechtes Wohnen am Birkenweg“, Gemeinde Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am 21.03.2019 in öffentlicher Sitzung den im Normalverfahren nach § 2 BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Altersgerechtes Wohnen am Birkenweg“ auf der Grundlage des § 10 (1) BauGB i. V. m. § 3 BbgKVVerf als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan dargestellt.

Durch den Bebauungsplan wird ein allgemeines Wohngebiet (WA – § 4 BauNVO) festgesetzt.

Der Bebauungsplan „Altersgerechtes Wohnen am Birkenweg“, Gemeinde Rüdnitz, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 (3) BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit zugehöriger Begründung, kann in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über den

Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3), Satz 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gem. § 10a (2) BauGB mit Begründung auch im Internet unter www.geoportal-biesenthal-barnim.de zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Das **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Altersgerechtes Wohnen am Birkenweg“, Gemeinde Rüdnitz**, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 5/2019, 29. Jahrgang, am 30.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 27.03.2019

gez. Nedlin
Amtdirektor



Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich von Rüdnitz

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung BIESENTHAL vom 28. März 2019

► **Beschluss-Nr. 17/2019**

Einwohnerantrag vom 31.01.2019 zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Siedlung Dewinsee

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal entscheidet, der Einwohnerantrag vom 31.01.2019 zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Siedlung Dewinsee ist unzulässig.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Einwohner entsprechend zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 18/2019**

– *vertagt*

► **Beschluss-Nr. 19/2019**

Jahresabschluss per 31.12.2014

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Biesenthal per 31.12.2014.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 20/2019**

Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2014

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2014 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 21/2019**

– *zurückgezogen*

► **Beschluss-Nr. 22/2019**

– *zurückgezogen*

► **Beschluss-Nr. 23/2019**

Satzung der Stadt Biesenthal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Biesenthal (Sondernutzungssatzung)

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Biesenthal (Sondernutzungssatzung) in der beiliegenden Form.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 5/2019 vom 30.04.2019, 29. Jahrgang

► **Beschluss-Nr. 24/2019**

Anpassung des Nutzerkreises für die Gästewohnung der Stadt Biesenthal, Grüner Weg 8

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die Gästewohnung im Grünen Weg 8 nur an Einwohner der amtsangehörigen

Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim zu vermieten. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 25/2019**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Wandlitz für den Wanderweg „Seeblicke Hellsee“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Wandlitz zur Übertragung der Aufgabe Einrichtung und Pflege des Wanderweges „Seeblicke Hellsee“ und dessen Beschilderung und Möblierung auf dem Gebiet der Stadt Biesenthal in der beiliegenden Form zu.

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, Änderungen in der Vereinbarung vorzunehmen, wenn damit der Grundcharakter nicht verändert wird.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 26/2019**

Aufhebung des Beschlusses-Nr. 06/2017: Bebauungsplan „Abrundung Wehrmühle“, einschl. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aufstellungsbeschluss

Beschlusstext:

Der Beschluss-Nr. 06/2017:

Bebauungsplan „Abrundung Wehrmühle“, einschl. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aufstellungsbeschluss – wird aufgehoben.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 27/2019**

– *zurückgestellt*

► **Beschluss-Nr. 28/2019**

Antrag auf Erlass der Säumniszuschläge und Grundsteuer B

NÖ

– *Beschluss abgelehnt*

► **Beschluss-Nr. 29/2019**

Abschluss eines Gestattungsvertrages für Erschließungsmaßnahmen zur erweiterten Nutzung von Waldgebieten auf einem Flurstück in der Flur 12 der Gemarkung Biesenthal

NÖ

– *Beschluss abgelehnt*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 18. Februar 2019

► Beschluss-Nr. 01/2019

Ausrüstung kommunaler Wohnungen mit Rauchmeldern

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin stimmt der Ausrüstung der kommunalen Wohnungen mit Rauchmeldern zu und beauftragt die IMMOVERSA GmbH mit der notwendigen Umsetzung.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 02/2019

Personalentscheidung zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion in der Kindereinrichtung „Schlossgeister“ Breydin, Dorfstr. 53

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 03/2019

Verpachtung einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 3 der Gemarkung Trampe

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 18. März 2019

► Beschluss-Nr. 04/2019

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Breydin in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 29. Jahrgang, Nr. 05/2019 vom 30.04.2019

► Beschluss-Nr. 05/2019

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes der Wohnungsverwaltung Immoversa für das Jahr 2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin erteilt dem geänderten Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2019 für die kommunalen Wohnungen der Gemeinde Breydin ihre Zustimmung.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 21. Februar 2019

► Beschluss-Nr. 01/2019

Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in Marienwerder, OT Marienwerder in der Steinfurter Straße

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stimmt der Errichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches (Zeichen 325.1 und 325.2) in der Steinfurter Straße im Ortsteil Marienwerder zu.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 02/2019

Erweiterung des bereits bestehenden Verkehrsberuhigten Bereiches in Marienwerder, OT Marienwerder in der Wohnsiedlung am Werbellinkanal

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stimmt der Erweiterung des verkehrsberuhigten Bereiches (Zeichen 325.1 und 325.2)

in der Wohnsiedlung am Werbellinkanal im Ortsteil Marienwerder zu.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 03/2019

Vergabe Bauleistungen Ausbau Rosalienstraße im Ortsteil Sophienstadt

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Den Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen zum Ausbau der Rosalienstraße in Marienwerder, OT Sophienstadt an den wirtschaftlichsten Bieter der STRABAG AG, NL Neuenhagen, Zum Erlenbruch 2, 15366 Neuenhagen bei Berlin zum Angebotspreis in Höhe von 451.700,80 EUR zu vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 04/2019**

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

1. Die Gemeinde Marienwerder beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Marienwerder und der Gemeinde Wandlitz in der vorliegenden Form befristet bis zum Ablauf des Schuljahres 2023/2024.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird im Namen der Gemeinde Marienwerder beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 18. März 2019

Beschluss-Nr. 05/2019

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Wandlitz für den Wanderweg „Wandlitzer Seenweg“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Wandlitz zur Übertragung der Aufgabe Einrichtung und Pflege des Wanderweges „Wandlitzer Seenweg“ und dessen Beschilderung und Möblierung auf dem Gebiet der Gemeinde Marienwerder in der beiliegenden Form zu.

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, Änderungen in der Vereinbarung vorzunehmen, wenn damit der Grundcharakter nicht verändert wird.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 18. Februar 2019

► **Beschluss-Nr. 03/2019**

Erste Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Märkisch Grün“

Kenntnisnahme des Auswertungsmaterials zum Vorentwurf

Billigung der Entwurfsplanung

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Das Auswertungsmaterial zum Vorentwurf der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melchow wird zur Kenntnis genommen (ANLAGE)
2. Der Entwurf zur ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melchow in der Fassung vom Januar 2019, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht, wird gebilligt (ANLAGE).
3. Der Entwurf zur ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melchow ist mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Das Auswertungsmaterial zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Märkisch Grün“ wird zur Kenntnis genommen (ANLAGE).
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Märkisch Grün“ in der Fassung vom Januar 2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung mit Umweltbericht, wird gebilligt (ANLAGE).
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Märkisch Grün“ ist mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 05/2019**

Jahresabschluss per 31.12.2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Melchow per 31.12.2015.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 05/2019**

Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2015 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 04/2019**

Bebauungsplan „Märkisch Grün“

Kenntnisnahme des Auswertungsmaterials zum Vorentwurf

Billigung der Entwurfsplanung

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359
 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase)
 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 18. März 2019

► Beschluss-Nr. 07/2019

Jahresabschluss per 31.12.2016

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Melchow per 31.12.2016

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 08/2019

Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2016

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2016 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 09/2019

Erweiterung und Umgestaltung der anonymen Urnengemeinschaftsanlage und Errichtung einer halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. die Vergrößerung und Umgestaltung der bestehenden anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Melchow
2. die Errichtung einer halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage auf der Mauergrabstelle 18.
3. der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 10/2019

Vergabe von Bauleistungen im Gebäude KITA „Zu den sieben Bergen“ – Montage von Akustikelementen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Der Auftrag über die Lieferung und Montage von Akustikelementen in den Gruppenräumen der KITA „Zu den sieben Bergen“, Finower Str. 2, Melchow, wird an die Firma Bauservice Kasch, Heirich-Rau-Straße 4, 16816 Neuruppin zum Auftragswert vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 11/2019

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in Zusammenarbeit mit der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in Zusammenarbeit mit der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH durchzuführen.
2. der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 07. Februar 2019

► Beschluss-Nr. 01/2019

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Pensionspferdehaltung: Pferdestallungen für 20 Pferde, Betriebsleiter-Wohnhaus mit Garage, ...“, Rüdritzer Chaussee (Flur 6, Flurstücke 149, 341, 345)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Zu dem Antrag auf Bauvorbescheid „Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Pensionspferdehaltung: Pferdestallungen für 20 Pferde, Errichtung eines Betriebsleiter-Wohnhauses mit Garage, Raufutter-Unterstände, Traktorgarage, Mistlagerstätte, Fahrplatz 40/80, Longierzirkel, Schwemme und Löschwasserteich mit Durchfahrt“, Bernauer Straße, Flur 6, Flurstücke, 149, 341, 345 wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 02/2019

Aufhebung des Sperrvermerks in der Haushaltsstelle 19 28.1.01 543100 und Ausschreibung Neugestaltung Internetseite www.ruednitz.de

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die

1. Aufhebung des Sperrvermerks in der Haushaltsstelle 19 28.1.01 543100.
2. Die Leistung für die Neugestaltung der Internetpräsenz der Gemeinde Rüdnitz – www.ruednitz.de – soll ausgeschrieben werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 03/2019

Eintragung zweier Baulasten (Abstandsfläche/Brandschutzabstand) an einem Flurstück, Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359
 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase)

eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 07. März 2019

► **Beschluss-Nr. 04/2019**
Erarbeitung Bebauungsplan „Sechsrutenstücke“ – Vergabe von Planungsleistungen, Nachtragsangebot

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz bestätigt das vorliegende Nachtragsangebot vom 20.02.2019 zur Fortführung der Planungsleistungen zum Bebauungsplan „Sechsrutenstücke“ durch das Büro w.o.w. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH, Bernau (ANLAGE).
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 05/2019**
Bebauungsplan „Sechsrutenstücke“ Gemeinde Rüdnitz
 – **Billigung der Entwurfsplanung**
 – **Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:
1. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Sechsrutenstücke“, Stand Februar 2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung

- mit Umweltbericht wird gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Sechsrutenstücke“ ist mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
 3. Gleichzeitig soll gem. § 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
 4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359
 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase)
 eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 21. März 2019

► **Beschluss-Nr. 06/2019**
Bebauungsplan „Altersgerechtes Wohnen am Birkenweg“
 – **Beschluss über die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen**
 – **Satzungsbeschluss**

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:
1. die Abwägung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes „Altersgerechtes Wohnen am Birkenweg“ (ANL. 1);
 2. den im Normalverfahren nach § 2 (1) BauGB aufgestellte Bebauungsplan „Altersgerechtes Wohnen am Birkenweg“, in der Fassung vom März 2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung, gem. § 10 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung (ANLAGEN 2 u. 3).

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359
 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase)
 eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 11. April 2019

► **Beschluss-Nr. 07/2019**
Bebauungsplan „Sechsrutenstücke“
Abschluss einer Vereinbarung von Ersatzmaßnahmen im Landkreis Barnim – Selbstbindungsbeschluss –

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt
1. die vorliegende „Vereinbarung zur Vermittlung von Ersatzmaßnahmen im Landkreis Barnim“ für die einmalige zweckgebundene Einzahlung in Höhe des externen Kompensationserfordernisses von 112.800,- €

- abzuschließen (Selbstbindungsbeschluss);
2. die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 112.805,- € im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung zur Verfügung zu stellen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 08/2019**
1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 5 / 2019 vom 30.04.2019, 29. Jahrgang

► **Beschluss-Nr. 09/2019**

– *vertagt*

► **Beschluss-Nr. 10/2019**

Satzung der Gemeinde Rüdnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rüdnitz (Sondernutzungssatzung)

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rüdnitz (Sondernutzungssatzung) in der beiliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 5 / 2019 vom 30.04.2019, 29. Jahrgang

► **Beschluss-Nr. 11/2019**

Umgestaltung des Außenspielbereiches der KITA „Traumhaus“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt als Ersatz für kaputte Spielgeräte im Spielgarten der KITA „Traumhaus“ die Neubeschaffung einer Kletterkombination „Großspielgerät Rüdnitz“, einschl. Erdarbeiten und Herstellung des Fallschutzbereiches durch K. Wachsmann Handelsagentur für 30.785 € zu beschaffen und aufzustellen.
2. Die Gemeinde beschließt den Spielgarten schrittweise umzugestalten und für den künftigen Spielbetrieb herzurichten.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 12/2019**

Zuschuss für Seniorenarbeit Tagesfahrten der ISR am 25.06.2019 und 24.09.2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz für Tagesfahrten am 25.06.2019 nach Seelow und am 24.09.2019 nach Berlin-Köpenick aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.531800 Zuschüsse gemäß den Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz zu gewähren.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 13/2019**

Zuschuss für Seniorenarbeit 2019 an die Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz einen Zuschuss zur Förderung der allgemeinen Seniorenarbeit gemäß Ziffer 4 der Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit in Höhe von 450 € zu gewähren.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 14/2019**

Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 15/2019**

Ortsentwicklung Rüdnitz – Steuerungsgruppe

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz bildet eine Steuerungsgruppe zur grundlegenden Ortsentwicklung der Gemeinde und Sicherstellung eines strukturierten Umsetzungsprozesses. Des Weiteren fungieren einzelne Arbeitsgruppen zu konkretisierten Themenbereichen.
2. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus den Ansprechpartnern der Arbeitsgruppen und mindestens einem Mitglied der Gemeindevertretung zusammen. Hierfür wird/werden benannt:
Frau Menschner | Herr Hoffmann
Die Steuerungsgruppe soll mindestens einmal im Jahr einen Bericht für die Gemeindevertretung erstellen.
3. Die Steuerungsgruppe bereitet einmal jährlich ein Bürgerforum vor.
4. Zur Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung von Projekten werden zunächst folgende Arbeitsgruppen mit entsprechenden Ansprechpartnern gebildet:
 - a) „Gestaltung Ortseingänge und einheitliche Gestaltungselemente (Projekt I/5 + I/6)“
Als Ansprechpartner wird/werden benannt: Herr Herrmann.
 - b) „Park des Erinnerns und Gedenkens unter Berücksichtigung des in Arbeit befindlichen Bebauungsplanes „Sechsrutenstücke“ und Aufenthaltsräume in öffentlichen Anlagen (Projekt I/8)“
Als Ansprechpartner wird/werden benannt: Herr Staude
 - c) „Gestaltung der Internetseite mit neuen Inhalten (Projekt IV/1)“
Als Ansprechpartner wird/werden benannt: Frau Muck
5. Soweit Projekte unter Beteiligung der Gemeinde und/oder mit finanziellen Auswirkungen umgesetzt werden, sind die dafür notwendigen Zustimmungen der politischen Gremien sowie die Haushaltsmittel sicherzustellen.
6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz evaluiert die Umsetzung des Ortsentwicklungskonzeptes alle 3 Jahre, beginnend in 2021.
7. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 15/2019**

NÖ

Vergabe der Ganztagsverpflegung in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Rüdnitz KITA „Traumhaus“ zum 01. Juli 2019

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 14. Februar 2019

► **Beschluss-Nr. 01/2019** **NÖ**
Verzicht auf die Ausübung eines vertraglich vereinbarten Vorkaufs-
rechtes (Gem. Grüntal, Flur 1)

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 02/2019** **NÖ**
1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 30.05.2018/01.06.2018 für Er-
schließungsmaßnahmen von Windenergieanlagen für Flurstücke
der Flur 1 der Gemarkung Tempelfelde

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359
 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase)
 eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bür-
 germeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 14. März 2019

Beschluss-Nr. 03 /2019
2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 2. Än-
 derung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ in der als Anlage
 beigefügten vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 5 / 2019 vom 30.04.2019,
29. Jahrgang

Beschluss-Nr. 04 /2019

– *zurückgestellt*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359
 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase)
 eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bür-
 germeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Einladung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde

Am Donnerstag, den 16. Mai 2019, um 19:00 Uhr findet im Vereinsraum auf
 dem Hof der Fam. Kühne, die diesjährige Genossenschaftsversammlung der
 Jagdgenossenschaft Tempelfelde statt. Bitte Hofeinfahrt von Kastanienstr.
 nutzen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers

6. Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinertrages gem. Beschluss 5/91
7. Sonstiges

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind kraft Gesetz alle Eigentümer oder
 Nutznießer, jedoch nicht die Pächter der Grundflächen der Gemarkung Tem-
 pelfelde, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Als Nachweis ist, wenn
 nicht schon beim Vorstand eingereicht, ein aktueller Grundbuchauszug vor
 Versammlungsbeginn vorzulegen.

Helmut Kessel
Jagdvorsteher

— Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, **dass die**
öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/19 des Wasser-
und Abwasserverbandes "Panke/Finow" am 22.05.2019 um 17:00 Uhr
in der Mensa der Grundschule „Am Pfefferberg“ in 16359 Biesenthal,
Bahnhofstraße 9–12 stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ver-
 bandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung

6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
 (26.11.2018)
7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über
 wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskus-
 sion
8. Bürgerfragestunde
9. Anfragen der Verbandsmitglieder
10. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 10.1 Beschlussfassung zur Neufassung der Verbandssatzung
11. Schließung der Sitzung

gez. Siebenmorgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“**Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“
zur betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage**

Auf Grundlage des § 13 der Satzung des WAV „Panke/Finow“ vom 16.07.1997 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 13.10.2018 und des § 8 der Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ vom 19.06.2013 sowie der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ vom 19.06.2013 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26.11.2018 gibt der WAV „Panke/Finow“ bekannt, dass nachfolgende Straßen mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind:

Melchow:

- Am Karpfenteich
- Lindenstraße (Teilbereich zwischen Kreuzung „Am Karpfenteich / Lindenstraße“ und „Eberswalder Straße“)

Es wird darauf hingewiesen, dass binnen 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung alle an diesen Straßenbereichen anliegenden Grundstücke an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen sind.

Hierbei ist besonders auf die Sicherung gegen Rückstau (Einhaltung der Rückstauenebene) zu achten. Der Einleitbeginn, verbunden mit dem abgelesenen Stand des Wasserzählers, ist dem WAV „Panke /Finow“ unter Verwendung der Schmutzwassereinleitbestätigung zu melden. Nähere Informationen sind beim Geschäftsbesorger des WAV „Panke/Finow“, der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45 in 16321 Bernau, Tel. 03338 / 61363 sowie 03338/ 61327 erhältlich.

gez. Nicodem

Verbandsvorsteher

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
Fax (0 33 37) 45 99 40
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

**Verlag, Anzeigen,
Druck** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1
10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 28 09 94 06,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 30
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 36
Aus den Vereinen	Seite 39
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 43
Kirchliche Nachrichten	Seite 45
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 46
Notdienste	Seite 53
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 54

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE

Mi 08.05.	19 Uhr	HHSozialausschuss Biesenthal	Biesenthal
Do 09.05.	19 Uhr	Hauptausschuss Biesenthal	Rathaus Biesenthal
Mo 13.05.	19 Uhr	K+S Ausschuss Breydin	Kulturraum Trampe
Mi 15.05.	19 Uhr	Bauausschuss Biesenthal	Mensa Grundschule
Do 16.05.	19 Uhr	GV-Sitzung Syd Fließ	Tempelfelde
	19 Uhr	GV-Sitzung Rüdnitz	BGstätte Rüdnitz
Mo 20.05.	19 Uhr	GV-Sitzung Breydin	Kulturraum Trampe
	19 Uhr	GV-Sitzung Melchow	TBZ Melchow
Do 23.05.	19 Uhr	StVV Biesenthal	Mensa Grundschule
	19 Uhr	GV-Sitzung Marienwerder	Gemeindezentrum

Alle Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr.
Änderungen sind möglich und können bei Frau Haase – Sitzungsdienst –
Tel 03337 / 459925 erfragt werden.

Im Auftrag, Haase, Sitzungsdienst

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
bei Frau Dieck, Zimmer 304

Tel: (03337) 45 99 23 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 14. Mai 2019
Erscheinungsdatum: 28. Mai 2019**

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 28. Mai** in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208 statt.

Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL

Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
Barnimer Backhaus	Klandorfer Straße 54

Verteilerstellen für Gelbe Säcke im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

BIESENTHAL

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1	Berliner Str. 1 – Information
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2	Plottkeallee 5 – Zimmer 110
Blütenzauber Wende	Schützenstr. 44
Bruchmann Forst- und Gartencenter	Lanker Str. 6
Q 1-Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5

DANEWITZ

Gemeindehaus	Dorfstr. 21
--------------	-------------

BREYDIN

Agrargenossenschaft Trampe	Dorfstr. 9
----------------------------	------------

MARIENWERDER

Bus-Shop	Biesenthaler Str. 28
Barnimer Backhaus	Klandorfer Str. 54

RUHLSDORF

Autodienst Ruhlsdorf	Dorfstr. 64
----------------------	-------------

MELCHOW

Bäckerei Haupt	Alte Dorfstr. 1
----------------	-----------------

RÜDNITZ

Bürgerbibliothek	Hans-Schiebel-Platz	1
Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“	Dorfstr. 3	

SYDOWER FLIESS

Minimarkt Seemke	Dorfstr. 28
------------------	-------------

TEMPELFELDE

Quelle Shop Raling	Schönfelder Str. 4
--------------------	--------------------

Grundstücksofferte:

Die Gemeinde Sydower Fließ beabsichtigt,

das Flurstück 152 der Flur 2 der Gemarkung Tempelfelde (Größe ca. 870 m²), Lindenstraße 21 in 16230 Sydower Fließ OT Tempelfelde, im Innenbereich belegen, bebaut mit einem zweigeschossigen Hauptgebäude – ehemalige Gaststätte „Zur Linde“ mit Saal mit Bühne, Keller und Wohneinheit (3 Zimmer, Küche, Bad) im Obergeschoss sowie einem eingeschossigen Nebengebäude (Bühneneingang), Nutzfläche insgesamt ca. 745 m²,

gegen Gebot zu verkaufen. Der Erwerber hat die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung zu tragen. Der Lagebereich ergibt sich aus anliegender Skizze.

Die Gemeinde Sydower Fließ liegt in einer naturreichen Umgebung im Landkreis Barnim und gehört zum Amt Biesenthal-Barnim. Für die Nachnutzung des zum Verkauf stehenden Objekts „Zur Linde“ führt die Gemeinde Sydower Fließ ein offenes, formloses Gebotsverfahren durch. Ziel ist der Verkauf und die nachhaltige Nutzung

des Grundstücks. Hierbei sollen sämtliche Möglichkeiten für das Grundstück unter den bestehenden und möglichen örtlichen, baulichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Die zukünftige Nutzung des Grundstücks soll sich in die Gemeinde bzw. Umgebung bestmöglich integrieren. Das angebotene Objekt „Zur Linde“ wurde 2006 saniert (Fassade Hauptgebäude und Saal sowie Fassade Nebengebäude, Dächer des Gesamtobjekts, alle Fenster und die Saal-Außentür) und bis 2008 als gastronomische Einrichtung genutzt. Eine Nutzungsänderung ist baugenehmigungspflichtig. Die Genehmigungsfähigkeit ist vom konkreten Nutzungskonzept abhängig. Sämtliche Genehmigungen für die Umsetzung etc. sind durch den Erwerber einzuholen.

Inhalte und Anforderungen an die Bewerbung

Im Rahmen des Verfahrens gibt die Gemeinde Sydower Fließ den Interessenten die Gelegenheit, sich mit einem schlüssigen Konzept zur nachhaltigen Nutzung des Grundstücks zu bewerben. Dabei sollen die eingereich-

ten Unterlagen folgendes enthalten:

- Konzept zur langfristigen Nutzung sowie ggf. Entwicklungsmöglichkeit des Objekts „Zur Linde“ bzw. des Grundstücks (max. 5 Seiten)
- Angaben zur Finanzierung/Wirtschaftlichkeit
- Zeitplan für die Umsetzung
- Angabe zu beabsichtigten Baumaßnahmen
- Angaben zum Interessenten (Name, Anschrift, ggf. Gesellschaftsform etc.)
- Referenzen erwünscht
- konkret beziffertes Kaufpreisangebot

Rahmenbedingungen für die Teilnahme

Das Gebotsverfahren wird als nichtförmliches Verfahren durchgeführt. Die im Rahmen des Verfahrens ausgetauschten Unterlagen sowie mündliche Abstimmungen dienen ausschließlich der erfolgreichen Durchführung dieses Verfahrens. Es besteht ausdrücklich kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder einer vertragliche Bindung mit einem Interessenten. Eine Erstattung der Kosten, die den

Interessenten bzw. Teilnehmern entstehen oder Vergütungen sind ausgeschlossen. Die Gemeinde Sydower Fließ behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen ohne Ergebnis zu beenden.

Allen Interessenten wird die Möglichkeit gegeben, das gesamte Objekt am 15. Mai zwischen 10 und 12 Uhr und am 21. Mai zwischen 16 und 18 Uhr zu besichtigen.

Abgabefrist

Die Einreichung der Unterlagen hat bis einschließlich 12. Juni zu erfolgen an:

Amt Biesenthal-Barnim
z. Hd. Frau Döber, Fachbereichsleiterin Bürgerservice
in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift
– Grundstücksausschreibung Tempelfelde „Zur Linde“ –
„NICHT ÖFFNEN!“ –
Berliner Str.1, 16359 Biesenthal
E-Mail: doeber@amt-biesenthal-barnim.de

Jedes Gebot wird in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich nach Ablauf der Ab-



gabefrist per E-Mail (bis max. 10 MB, im PDF-Format) benötigt.

Auswertung

Durch ein Gremium aus Gemeindevertretern erfolgt die Auswertung der eingereichten Konzepte, die sodann als wichtige Grundlage für die erforderlichen politischen Entscheidungen genutzt werden.

Transparenz, Gleichbehandlung und Unparteilichkeit der Auswertung sind gewährleistet.

Folgende Kriterien werden zur Beurteilung der Gebote schwerpunktmäßig herangezogen:

- Nutzungskonzept
- Finanzierungskonzept
- Mehrwert für die Gemeinde
- Langfristigkeit/Nachhaltigkeit
- Kaufpreisangebot

Die Nutzungskonzepte sollen den Gemeindevertretern von den Interessenten vorgestellt

werden. Ein Termin hierfür wird nach Ablauf der Gebotsfrist benannt werden.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Angebote sind konkret zu beziffern. Nicht konkret bezifferte Angebote und Angebote, die mit Einschränkungen und/oder Vorbehalten abgegeben wurden, werden nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde Sydower Fließ ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen, d. h. sie bleibt in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei und wird neben der Höhe des Gebotes insbesondere die genannten Kriterien und das den Gemeindevertretern persönlich vorgestellte Nutzungskonzept berücksichtigen.

Biesenthal, den 17.04.2019

Nedlin

Amtsdirektor

Informationen der Amtsverwaltung zu Baumaßnahmen in Biesenthal

Im Bereich der Schützenstraße haben die Bauarbeiten für die Erweiterung der Kita St. Martin begonnen. Parallel laufen die Planungsarbeiten für die Errichtung einer neuen 3-Feld-Sporthalle im Umfeld der Kita St. Martin und der dort bereits vorhandenen Sporthalle. Der unbefestigte Platz zwischen diesen Gebäuden (derzeit z. T. als Parkfläche benutzt) wird im Zuge der fortschreitenden Bauarbeiten durch Baufahrzeuge befahren und durch bauliche Einrichtungen eingeschränkt werden. Gleichzeitig ist der bestehende

Rettungsweg für die Feuerwehr offenzuhalten. Somit wird in naher Zukunft die unbefestigte Fläche nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die geplante Erschließung eines neuen Baufeldes für Einfamilienhäuser und die neue Kita am Weprajetzky-Weg werden den Anliegerverkehr ebenfalls beeinflussen, so dass auch dort Einschränkungen zu erwarten sind.

Korehnke

SB Hochbau/

Gebäudemanagement

An alle Landeigentümer der Gemarkung Biesenthal

Am **4. Mai** wird in der Zeit von **8 bis 12 Uhr** im **Rathaus Biesenthal** (Büro der Tourismusinformation) die **Jagdpacht** ausgezahlt. Hinsichtlich des Eigentüternachweises bitten wir um die Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges.

mächtigung der übrigen Miteigentümer vorzulegen.

Die Auszahlung gilt auch für die Landeigentümer aus der Gemarkung Ladeburg (Flur 1), die vom Abrundungsbescheid der Unteren Jagdbehörde betroffen sind.

Bei Erbengemeinschaften ist eine rechtsverbindliche Bevoll-

*Der Vorstand der
Jagdgenossenschaft Biesenthal*

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats Mai übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



Aufruf Wahlhelfer für das Amt Biesenthal-Barnim

Machen Sie mit und seien Sie aktiv dabei, wenn am 26. Mai die Kommunalwahlen stattfinden. Werden Sie ehrenamtlich tätig und arbeiten Sie als Wahlhelferin oder Wahlhelfer mit.

Es werden keine besonderen Vorkenntnisse benötigt. Als Wahlhelferin und Wahlhelfer kann jeder tätig werden, der selbst wahlberechtigt ist.

Die Mitarbeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt, für Ihr Engagement erhalten Sie ein Erfrischungsgeld.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Möchten Sie in einem Wahlvorstand mitarbeiten, dann wenden Sie sich bitte an den Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim.

Telefon 03337 – 459926 , Fax 03337 – 459940, per E-Mail an simonides@amt-biesenthal-barnim.de

Für Rückfragen steht Ihnen das Wahlbüro des Amtes Biesenthal-Barnim unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Simonides

Wahlleiter

Amt Biesenthal-Barnim

Gesundheitsamt benennt offizielle Badestellen – Saison beginnt in diesem Jahr am 15. Mai

Die diesjährige Badesaison beginnt in diesem Jahr am 15. Mai. Im Barnim kann dann an insgesamt 19 offiziellen Stellen gebadet werden, die vom Gesundheitsamt bereits an das zuständige Brandenburgische Gesundheitsministerium gemeldet wurden. In der Brandenburgischen Badegewässerverordnung ist geregelt, dass diese Badestellen nun bis zum 15. September von Gesundheitsamt überwacht werden.

Dazu werden sie bei der Vor-Ort-Kontrolle inspiziert und die Wasserqualität durch entsprechende Probenahmen und Untersuchungen kontrolliert. Ergeben sich Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Gefährdung, werden entsprechend Maßnahmen eingeleitet, und es erfolgt eine Information der Öffentlichkeit.

Kriterien für die Auswahl eines Badegewässers sind insbesondere:

- eine große Anzahl von Badenden
- die Infrastruktur zur Förderung des Badens (z. B. Parkplätze, Zufahrt, Strand)
- die Ausstattung der Badestelle (z. B. Gastronomie; Sanitäreinrichtungen, Abfallentsorgung; Freizeitaktivitäten)



Die Badestellen werden in der Internetbadestellenkarte des Landes Brandenburg geführt. Nähere Informationen, zum Beispiel aktuelle Befunde oder Beschreibung, können im Internet unter www.brandenburg.de/badestellen abgerufen werden.

Für die Badegewässer erfolgt jeweils nach dem Ablauf von vier Badesaisons eine aktuelle Einstufung der Badegewässerqualität. Berücksichtigt wurden dabei die mikrobiologischen Werte. Alle Gewässer können auch für diese Saison mit „ausgezeichnet“ eingestuft werden. Die ausgewiesenen Badestellen sind mit Informationstafeln ausgestattet. Der Badegast kann sich somit vor Ort über die aktuelle Einstufung sowie die Beschreibung des Badegewässers informieren und erhält Hinweise zu besonderen Ereignissen (zum Beispiel kurzzeitige Verschmutzung, Badeverbot, Warnhinweise).

Öffentlich ausgewiesene Badestellen im Landkreis Barnim für das Jahr 2019

1. Bernsteinsee, Ruhlsdorf
2. Gamensee, CP „Country-Camping“
3. Gorinsee, Badewiese am Campingplatz
4. Grimnitzsee, Joachimsthal, Feriendorf
5. Grimnitzsee, Joachimsthal, Strandbad
6. Großer Wukensee, Biesenthal, Strandbad
7. Liepnitzsee, Lanke, Waldbad
8. Obersee, Lanke, Badewiese
9. Parsteiner See, Brodowin/Pehlitz, CP „Pehlitz/Werder“
10. Parsteiner See, Parstein, CP „Am Parsteiner See“
11. Stolzenhagener See, Stolzenhagen, Strandbad
12. Ruhlesee, Ruhlsdorf, Feriendorf „DORADO“
13. Üdersee, Finowfurt, Ferienpark „Üdersee-Camp“
14. Wandlitzsee, Wandlitz, Strandbad
15. Werbellinsee, Eichhorst, BEROLINA Campingparadies
16. Werbellinsee, Joachimsthal, CP „Am Spring“
17. Werbellinsee, Joachimsthal, Badewiese am Stein“
18. Werbellinsee, Joachimsthal, EJB
19. Werbellinsee, Joachimsthal, Holzablage Michen

Kleinere Gewässer/Badestellen im Landkreis Barnim, die auf Grund der fehlenden Kriterien nicht als öffentliche Badegewässer auszuweisen sind, an denen in den Vorjahren jedoch Badebetrieb zu verzeichnen war, werden auch weiterhin aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz kontrolliert.

Kleinere Gewässer/Badestellen im Landkreis Barnim,

1. Bauersee, Prenden, Badewiese
2. Brodowiner See, Brodowin, Badewiese
3. Grimnitzsee, Althüttendorf, Seehotel
4. Großer Buckowsee, Lichterfelde, Badewiese
5. Haussee, Löhme, Badewiese
6. Klein Ahlbeck, Eberswalde, Strand
7. Kleiner Glasowsee, Groß Schönebeck/Schluff, Badewiese
8. Kleiner Lottschese, Klosterfelde, Badewiese
9. Krummer See, Friedrichswalde, Badewiese
10. Mechese, Lobetal, Badewiese
11. Rosenbecker See, Schorfheide, OT Eichhorst/Rosenbeck
12. Schwärzese, Eberswalde, Strand
13. Stolzenhagener See, Stolzenhagen, Badewiese „Fischerstube“
14. Üdersee, Finowfurt, Naturfreundehaus
15. Üdersee, Finowfurt, OT Werbellin
16. Weißer See,
17. Werbellinsee, Altenhof, Badewiese

Die aktuellen Ergebnisse der Untersuchungen werden auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de in regelmäßigen Abständen veröffentlicht.

Oliver Köhler, Pressesprecher

Tag der Kriminalitätsoffer 2019: WEISSER RING hat Sicherheit von Senioren im Blick

„Ohne Furcht im Alter“ – unter diesem Motto begeht der WEISSE RING seinen diesjährigen Tag der Kriminalitätsoffer. An dem bundesweiten Aktionstag, der alljährlich am 22. März stattfindet und den die Opferhilfeorganisation 1991 ins Leben gerufen hat, steht 2019 die Sicherheit der älteren Generation im Mittelpunkt. „Prinzipiell kann jeder jederzeit und überall Opfer von Täuschung und Betrug werden“, sagt Jörg Matzke des WEISSEN RINGS in der Außenstelle Barnim, „doch gerade im Bereich der Vermögensdelikte gibt es erwiesenermaßen besonders hohe Gefährdungspotenziale im hohen Alter. Dabei wählen die Kriminellen gezielt ältere Menschen als potenzielle Opfer aus, weil sie dort aus ihrer Perspektive besonders günstige Tatbedingungen vermuten.“

Studien belegen: Senioren in Deutschland verfügen nach der Erwerbsphase nicht selten über beträchtliche Vermögenswerte – das lockt Täter an. Zudem gehen Kriminelle davon aus, dass ältere Menschen aufgrund fehlender wirksamer Abwehr- und Präventionsmechanismen besonders leicht zum Opfer werden können. Und darüber hinaus vermuten die Straftäter nach Erkenntnissen der Behörden, dass das Risiko, bei der Abzocke alter Menschen erwischt zu werden, geringer ist als in anderen Betrugsfällen. Denn wer im Alter etwa Opfer von Trickbetrüger wird, steht oftmals vor einer hohen Hürde – der eigenen Scham, trotz umfassender Lebenserfahrung auf einen Betrüger hereingefallen zu sein. Diese Faktoren haben in den

vergangenen Jahren dazu geführt, dass Kriminelle beispielsweise mittels auf Telefonbetrug spezialisierten Callcentern in der Türkei hochgradig professionelle Strukturen aufgebaut haben und sich zunehmend perfiderer Maschen bedienen. Verwandte in Not, Polizisten, Gerichtsvollzieher, Mitarbeiter von Stadtwerken – die Rollen, in die Betrüger und Diebe schlüpfen, um ältere Menschen zu täuschen und abzuzocken, sind vielfältig. Die Täter offenbaren dabei hohe kriminelle Energie und einen verblüffenden Ideenreichtum. Sie lassen sich regelmäßig neue Maschen einfallen, die sie später variieren. Gemein ist den Betrugs- oder Trickdiebstahlmustern, dass sie das Vertrauen betagter Bürger in staatliche Institutionen ausnutzen. Oder ihre Hilfsbereitschaft gegenüber vermeintlichen Verwandten und Bekannten in finanzierten Notlagen.

Allein mit dem Einzeltrick, den es bereits seit zwei Jahrzehnten gibt, ergaunern Betrüger jährlich mehrere Millionen Euro. Ende vergangenen Jahres und im ersten Quartal 2019 ist es vor allem im süddeutschen Raum wiederum zu einer regelrechten Welle von Anrufen falscher Polizisten gekommen. Der Polizei in München etwa wurden Anfang Februar an nur drei Tagen rund 400 solcher Telefonate bekannt. Die Täter erbeuteten dabei Gold, Schmuck und Bargeld im Wert von mehr als 400.000 Euro. Bundesweit, so besagen es Schätzungen, könnten falsche Polizisten 2018 einen Gesamtschaden von gut 100 Millionen Euro verursacht haben.

„Gegen diese unsäglichen Maschen hilft nur ein hohes Maß an Aufklärung und effektiver Präventionsarbeit“, betont Jörg Matzke. „Mit der Arbeit unserer Ehrenamtlichen und den vereinseigenen Publikationen, mit denen wir uns gezielt an Senioren wenden, wollen wir sie einerseits auf diese Gefahren aufmerksam machen. Andererseits möchten wir älteren Menschen auf diesem Weg auch das Gefühl vermitteln, dass sie keinesfalls automatisch leichtere Beute für Kriminelle sind, als der jüngere Teil der Bevölkerung. Und das tun wir, indem wir ihnen Handreichungen für kluges und couragiertes Verhalten mitgeben“, erläutert der Außenstellenleiter des WEISSEN RINGS in der Außenstelle Barnim. Zudem wisse man aus der Opferarbeit des WEISSEN RINGS ohnehin, dass ältere Menschen Risiken eher vermeiden als der Rest der Bevölkerung. Und ein gesundes Maß an Misstrauen führt dazu, so J. Matzke weiter, dass gerade Betrugsversuche an Senioren in der überwiegenden Zahl der Fälle ins Leere laufen.

Pünktlich zum Tag der Kriminalitätsoffer 2019 hat die Opferhilfeorganisation eine neue Broschüre aufgelegt, die das Motto des Aktionstags im Titel trägt und auch eine Vielzahl an Präventionstipps vermittelt. In dem eigens produzierten Kurzfilm „Falscher Polizist“, der ab Montag, 18. März, auf der Internetseite des Vereins unter www.weisser-ring.de zu finden ist, wird diese besonders aktuelle Betrugsmasche anschaulich dargestellt. „Ohne Furcht im Alter“ ist zudem der Arbeits-

schwerpunkt des WEISSEN RINGS in der Prävention für das komplette aktuelle Jahr. 2018 war es das Thema Internetkriminalität.

Unsere 15 ehrenamtlichen, professionell ausgebildeten Opferhelfer werden auch im Jahr 2019 den Opfern zur Seite stehen.

Sie erreichen den Verein im Landkreis Barnim unter:

Telefon: 03334 299 433

Fax: 03334 299 435

E-Mail:

weisser-ring-barnim@web.de

Telefon bundesweit: 116 006

Der WEISSE RING wurde 1976 in Mainz gegründet als „Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V.“. Er ist Deutschlands größte Hilfsorganisation für Opfer von Kriminalität. Der Verein unterhält ein Netz von mehr als 3.000 ehrenamtlichen, professionell ausgebildeten Opferhelfern in bundesweit mehr als 400 Außenstellen. Der WEISSE RING hat mehr als 100.000 Förderer und ist in 18 Landesverbände gegliedert. Er ist ein sachkundiger und anerkannter Ansprechpartner für Politik, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Medien in allen Fragen der Opferhilfe. Der Verein finanziert seine Tätigkeit ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und testamentarischen Zuwendungen sowie von Gerichten und Staatsanwaltschaften verhängten Geldbußen. Der WEISSE RING erhält keinerlei staatliche Mittel.

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

➤ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag–Donnerstag 9–12 Uhr / Dienstag 14–18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

➤ Sprechzeiten des Ortsvorstehers von Danewitz, Detlef Matzke

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet alle vierzehn Tage statt. Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18 Uhr bis 19 Uhr statt.
Termine im Mai: **14. und 28. Mai**



➤ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **14. Mai**

Wo Besuch untergebracht werden kann!

Herzlich willkommen in der Gästewohnung der Stadt Biesenthal!

Unsere liebevoll eingerichtete Gästewohnung in der Stadt Biesenthal, Grüner Weg 8, 3. OG rechts, bietet Ihnen gute Übernachtungsmöglichkeiten. In einer modernen, komplett eingerichteten 4-Raum-Wohnung mit Küche und Bad können maximal sechs Erwachsene und zwei Kinder übernachten. Die Wohnung verfügt über zwei Schlafzimmer für jeweils zwei Personen und ein Kinderzimmer mit Etagenbett. Eine Aufbettung für zwei weitere Personen ist im Wohnzimmer möglich. Ein Kinderreisebett ist nicht vorhanden. Sollten sich demnächst bei Ihnen Gäste ankündigen, empfiehlt es sich, rechtzeitig Ihre Mietwünsche anzumelden. **Bitte beachten Sie: Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Dezember werden die Übernachtungspreise ab Januar 2019 wie folgt angepasst: Bürger der Stadt Biesenthal entrichten zukünftig: 75,00 € pro Nacht (ab 14 Uhr bis 10 Uhr) + 30,00 € Reinigungspauschale; 180,00 € pro Wochenende (Freitag ab 14 Uhr bis Montag 10 Uhr) + 30,00 € Reinigungspauschale; 200,00 € pro Woche (Montag ab**

14 Uhr bis Freitag 10 Uhr) + **30,00 € Reinigungspauschale.** Die Gästewohnung wird grundsätzlich als Ganzes vermietet, keine Einzelzimmer möglich. Die Schlüsselübergabe erfolgt am ersten Nutzungstag im Rathaus Biesenthal, Sekretariat des Bürgermeisters, Am Markt 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9 Uhr bis 11.30 Uhr und an einem Freitag im Amtshaus 1, Berliner Straße 1, in der Zeit von 11.30 Uhr bis 12 Uhr. Außerhalb der genannten Zeiten ist keine Schlüsselübergabe möglich. Das Nutzungsentgelt und die Kautions in Höhe von 50,00 € sind vom Nutzer rechtzeitig im Voraus zu überweisen. Die Stadt Biesenthal behält sich vor, die Kautions nur zurückzuzahlen, wenn eine ordnungsgemäße Endreinigung erfolgte und die ausgehändigten Schlüssel übergeben wurden.

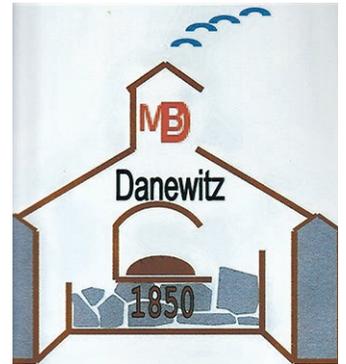
Carsten Bruch,
Ehrenamtlicher Bürgermeister

INFO

Sekretariat des Bürgermeisters,
Am Markt 1, 16359 Biesenthal
☎ (0 33 37) 20 03,
Fax (0 33 37) 30 50,
Bürozeiten: MO–DO 9–12 Uhr,
DI 14–18 Uhr,

Backofenfest in Danewitz

Der Verein „Märkisches Backofendorf Danewitz e. V.“ lädt zum jährlichen Backofenfest am 25. Mai von 11 bis 18 Uhr



11.30 Uhr
Begrüßung und musikalischer Einstieg mit der „Musikschule Fröhlich“ unter der Leitung von Frau Anker
13.30 Uhr
Programm der „Grundschule Biesenthal“
14.30 Uhr
Band „Turbo Dream“

Freuen Sie sich auf einen bunten Nachmittag auf dem Festplatz in Danewitz mit Hüpfburg, Kinderschminken, Ponyreiten, Kinderbacken, Quiz, Deftigem vom Grill, Eis und leckerem Blechkuchen und Brot (Anzahl

begrenzt) aus dem Feldsteinbackofen. Musikalisch durchs Programm führt „DJ Bubi“ aus Schönfeld. Der Verein „Märkisches Backofendorf Danewitz e. V.“ freut sich anlässlich seines 20-jährigen Bestehens auf Besucher aus Nah und Fern.

N.T.



Sponsoren- und Spendenaufruf für das 19. Wukenseefest 16. bis 17. August

Liebe Biesenthaler, wie in den Jahren zuvor organisiert die Stadt Biesenthal wieder das Wukenseefest. Um diese, nun schon zur Tradition gewordene Veranstaltung zu einem städtischen Höhepunkt werden zu lassen, stellt die Stadt Biesenthal in ihrem Haushaltsplan finanzielle Mittel zur Verfügung. Da diese Mittel zur Ausgestaltung des Festes bei Weitem nicht reichen, sind wir auf Ihre finanzielle Unterstützung angewiesen. Ich bitte Sie zu prüfen, inwieweit Sie dieses Fest finanziell unterstützen können. Im Eingangsbe-

reich des Strandbades Wukensee wird repräsentativ ein Spenden- und Sponsorenbanner aufgehängt, auf welchem wir auf Wunsch Ihren Namen oder Ihr Firmenlogo veröffentlichen können. Ihre Spende bitten wir auf das Konto der Stadt Biesenthal zu überweisen.

Sparkasse Barnim, IBAN: DE92 1705 2000 3100 4000 10, Swift/BIC: WELADED1GZE, Kennwort: Unterstützung Wukenseefest 2019. Für Ihre Spende bedanken wir uns im Voraus.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister

GEMEINDE BREYDIN

↳ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18 – 19 Uhr, im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16 – 17 Uhr, im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, ☎ 033451/ 304
Der ehrenamtliche Bürgermeister ist privat unter der ☎ 033451/60065 und per Fax unter der Nummer 033451/60826 zu erreichen.

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht. **Die Annahme erfolgt jeweils samstags von 9.00**

bis 11.00 Uhr! Termine: 11. Mai, 25. Mai, 8. Juni, 22. Juni, 13. Juli, 27. Juli, 10. August, 24. August, 14. September, 28. September, 12. Oktober, 26. Oktober, 9. November, 23. November. In den Monaten Dezember und Januar bis Februar ist der Platz geschlossen!

Peter Schmidt
Ehrenamtlicher Bürgermeister

GEMEINDE MARIENWERDER

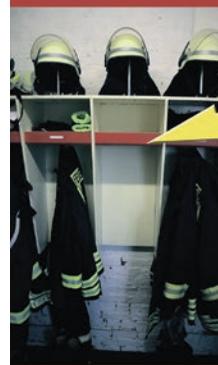
↳ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

mittwochs von 17 bis 18 Uhr im Gemeindezentrum Marienwerder



Wir suchen Dich!

Von 16 bis 60... weiblich oder männlich.



Das könnte schon bald DEIN Spind sein!

Wir bieten Dir:

- > Kameradschaft und Zusammenhalt
- > Umgang mit Mensch und Technik
- > eine spannende und herausfordernde Ausbildung

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Dann komm einfach vorbei!

Unsere nächsten Ausbildungsdienste sind am 3.5./ 25.5./ 7.6./ 22.6. um 19 Uhr am Gerätehaus in Ruhlsdorf oder schreibe uns eine eMail: info@feuerwehr-ruhlsdorf.de

Wir freuen uns auf Dich!

Freiwillige Feuerwehr Ruhlsdorf/ Sophienstädt

Frauensport in Marienwerder

Wer hat Lust, mit uns immer **mittwochs 19.30 bis 20.30 Uhr in der Sporthalle Marienwerder** gemeinsam zu schwitzen

und zu lachen? Alle Geräte sind vorhanden.

Wir freuen uns auf alle Neugierigen!

GEMEINDE MELCHOW

↳ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer 03337 / 42 56 99 ist wünschenswert. Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergemeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn 03337/ 425699
 Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt 03337/ 451480
 Ortsvorsteher (OT Schönholz) Siegfried Höhne 03334/ 281581
Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Öffnungszeiten Kompostierplatz Melchow

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Karl-Heinz Müller durchgeführt. Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar. Öffnungszeit zu den u. g. Terminen jeweils von **9 bis 11 Uhr**, individuelle Absprachen mit Herrn Müller sind möglich.

11.05.,	25.05.,	08.06.,	22.06.,
06.07.,	20.07.,	03.08.,	17.08.,
31.08.,	14.09.,	28.09.,	05.10.,
19.10.,	02.11.,	16.11.,	30.11.



Tag der offenen Tür der Feuerwehr Melchow

95 Jahre

Feuerwehr Melchow

Die Feuerwehr Melchow lädt auch dieses Jahr herzlich zum „Tag der offenen Tür“ ein. Das Motto dieses Jahr ist das **95. Jährige Bestehen** unserer Löschgruppe hier in Melchow.



Wir würden uns freuen Sie ab 14:00 Uhr am Gerätehaus Melchow in Empfang nehmen zu dürfen. Dort gibt es dann Kaffee und Kuchen. Für die Herzhaften unter uns wird gegrillt und es kann sich am Bierwagen mit Getränken versorgt werden.

Dem Motto getreu kann moderne als auch antike Technik bestaunt werden.

Wann: 25.05.2019, ab 14:00 Uhr
Wo: Spritzenhaus Melchow

GEMEINDE RÜDNITZ

↳ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Christina Straube

Di | 17 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung. Voranmeldung erbeten
 Gemeinde Rüdnitz,
 Bahnhofstraße 5, 16321 Rüdnitz,
 03338-3521 (mit AB)



Mietung der Gemeindezentren:

telefonisch außerhalb der Sprechzeiten unter
 03338/756296 oder per E-Mail christina.straube@ruednitz.de

Wir fahren nach Seelow

Die Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz (ISR) organisiert, im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwochen, am 25. Juni eine Tagesfahrt nach Seelow.

mit Erläuterungen durch einen Reiseleiter und einem Zwischenstopp für Kaffee und Kuchen.

Der Reisepreis für diese Fahrt beträgt 59 € pro Teilnehmer.

An dieser Fahrt können sich auch Reiselustige beteiligen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Wer sich für diese Tagesfahrt interessiert, meldet sich bitte umgehend, jedoch bis spätestens 1. Juni, verbindlich bei Renate Lehmann telefonisch unter 03338/708107 oder per E-Mail: igsenioren@ruednitz-online.de an.

Auf dem Programm stehen:

- Abfahrt ist 7.45 Uhr ab Rüdnitz vor der Bürgerbibliothek bzw. 8 Uhr ab Albertshof vor dem Gemeindezentrum.
- Treffpunkt der Reisegruppe und Reiseleiter an der Gedenkstätte Seelower Höhen
- Weiterfahrt nach Friedersdorf zum Mittagessen im Kunstspeicher und Besuch der Radioausstellung aus Zeiten von Oma und Opa
- Rückfahrt über das Oderbruch

Brigitte Dahl
 Sprecherin der Interessengemeinschaft (ISR)

Benefizkonzert der Musikschule Barnim

Am Samstag, den **25. Mai** findet um **16 Uhr** in der **Dorfkirche Rüdnitz** das 8. Benefizkonzert aus der Reihe „**Musikschulen öffnen Kirchen**“ unter der künstlerischen Leitung von Erik Liro statt.



Die Musikschule Barnim präsentiert einen bunten Mix aus Klassik und Moderne für Jung und Alt.

Bereits **ab 14:30 Uhr** werden Kaffee und Kuchen sowie Kirchenführungen angeboten.

Viel hat sich in den letzten Jahren getan. Überzeugen Sie sich selbst!

Der Eintritt ist frei. Spenden für die weitere Kirchenanierung des Innenraumes sind willkommen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

*Vorsitzende des Fördervereins
 Dorfkirche Rüdnitz e. V.
 Christina Straube*

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

↳ **Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die nächsten Sprechstunden finden wie folgt statt: **21. Mai**
16.30 Uhr – 17.30 Uhr Tempelfelde, Gemeindebüro Grüntaler Straße 14
18.00 Uhr – 19.00 Uhr Grüntal, Sekretariat der Grundschule, Dorfstraße 34
Klaus-Peter Blanck, Ehrenamtlicher Bürgermeister

TREFFPUNKT BÜCHERSTUBE

**Informationen und
Unterhaltung haben viele Gesichter**

*Nutzen Sie doch auch unseren immer größer
werdenden Bestand an Büchern,
Nachschlagwerken, Zeitschriften, CD's,
DVD's und Kassetten für Groß und Klein!*

*Kinderbücher
Märchenbücher
Krimis
Video-Kassetten
histor. Romane
u.v.a.m.*



Gemeindezentrum Tempelfelde • Grüntaler Str. 14

**Öffnungszeiten (bis 20.06.2019):
jeden Mittwoch der gerade Woche im Monat
16:00 - 17:30 Uhr**

Ein Projekt der Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert  Naturpark Barnim e.V. ...

<p>Tourist-Information Am Markt 1, 16359 Biesenthal Im Alten Rathaus ☎/Fax: 03337/490718 www.barnim-tourismus.de E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de</p> <p>Öffnungszeiten</p> <p>Tourist-Information Biesenthal Di 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr</p>	<p>Do 10.00 - 15.00 Uhr Fr 10.00 - 15.00 Uhr</p> <p>Tourist-Information Bahnhofsplatz 2 – Im Bahnhof Wandlitzsee 16348 Wandlitz Tel.: 03 33 97 / 67 277 Fax: 03 33 97 / 67 279 E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de</p>
---	--

Begegnungsstätte der Volkssolidarität



Veranstaltungen im Mai

Mi 01.05.		Feiertag
Do 02.05.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong
Fr 03.05.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 06.05.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 07.05.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi 08.05.	14.00 – 15.00 Uhr	Zumba für Senioren – UK-Beitrag: 2,00 € *
	14.00 – 15.00 Uhr	Rentensprechstunde (Anmeldung erbeten)
Do 09.05.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong
Fr 10.05.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 13.05.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
	17.00 – 18.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
Di 14.05.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi 15.05.	14.30 – 16.00 Uhr	URANIA-Vortrag: „Bernau, wie haste Dir verändert“ – Ref.: Dr. Hinderlich UK-Beitrag: 2,00 €
Do 16.05.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong
Fr 17.05.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 20.05.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 21.05.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi 22.05.	14.00 – 15.00 Uhr	Singen mit Herrn Meise *
Do 23.05.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong
Fr 24.05.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 27.05.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
	17.00 – 18.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
Di 28.05.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi 29.05.	14.00 – 15.00 Uhr	Geburtstag des Monats *
Do 30.05.		Feiertag

* Änderungen vorbehalten

VORSCHAU JUNI:

- 12.06.** | Fit im Alter
- 13.06.** | Seniorenfahrt nach Stettin
- 19.06.** | Modenschau

INFORMATIONEN:

Die jährliche Listensammlung endet am **02.05.** Wir nehmen auch gern Spenden in der Begegnungsstätte entgegen.

Geburtstag, Jubiläum, Kurse o. ä. – Wohin? – Wir stellen gern unsere Räume anderen Interessengruppen oder Familien zur Verfügung!

INFO

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.
 16359 Biesenthal, August-Bebel-Str. 19, ☎ 03337/40051
 Mo 13 – 17 Uhr | Mi 13 – 17 Uhr

Lesen? Aber klar, ist doch noch modern!

Anfang des Monats ist immer die Statistik des Vormonats dran. Es gibt da so ein Tool auf dem PC, der kann das (mit meiner Hilfe!). Na schön. Und weiter? So kann ich sehen, wer die Bibliothek vor allem nutzt. Die meisten Nutzer sind: Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, 44 an der Zahl. Ist ja auch kein Wunder, fast alle Kinder der Naturschule sind hier angemeldet. Aus der Grundschule „Am Pfefferberg“ sehe ich auch einige Kinder, darunter echte Leseratten, die jede Woche hier aufkreuzen und auch ihre Freunde mitbringen. Und wer kommt sonst noch? Natürlich unsere Senioren, die haben auch die meiste Zeit zum Lesen. Dann gibt es noch eine Gruppe, das sind Erwachsene ab 40 Jahren, die nicht mehr den ganzen Tag um ihre Kinder helikoptern müssen.

Heute beginne ich noch mit der Eingabe der neu gekauften Bücher. Eins, das ich bestellt hatte, war als Ersatz für ein beschädigtes Buch, das bisher 27-mal ausgeliehen wurde, gedacht. Pustekuchen! Der Titel ist vergriffen, genau wie bei uns. Das Buch heißt: „Im Einsatz! Polizei und Feuerwehr“. Also werde ich das Teil, so gut es geht, reparieren. Und wenn es gar nicht mehr

geht, muss es die Bibliothek verlassen. So traurig es ist, die Bücher machen ja einiges mit und haben immerhin viele Kinder begeistert. Unser absoluter Renner ist im Moment „Piraten der Weltmeere“, mit 47 Entleihungen, danach kommt mit 46 Entleihungen „Wieso weshalb warum – Fahrzeuge“, es folgt „Tintenblut“ (44 Mal).

Die Bibliothek ist doch ein sehr nachhaltiges Wesen! Sie dürfen uns auch mal besuchen!

Achtung! Ende April/Anfang Mai gibt es folgende Öffnungszeiten:

Di, 30. April und 7. Mai

12 – 17 Uhr

Do, 2. und 9. Mai

12 – 17 Uhr

Mi, 8. Mai geschlossen.

sonst wie üblich:

Dienstag 10 – 18:00 Uhr

Mittwoch 13 – 18:00 Uhr

Donnerstag 10 – 17:00 Uhr.

Ø 451 007

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke

NaturFreunde OG Biesenthal-Hellmühle e. V.



Einladung am Donnerstag, den 30. Mai (Herrentag)

Naturkundliche Wanderung zum Familientreffen an der Uli-Schmidt-Hütte am Hellsee

Treffpunkt: 9.30 Uhr Marktplatz Biesenthal;

Streckenlänge: 6 km zur Hütte;

Wanderleiter: R. Lehmann (03337/40751)

ab 11.00 Uhr Versorgung mit Gegrilltem, Getränken, Kaffee und Kuchen

Zu dieser Veranstaltung sind alle Bürger recht herzlich eingeladen.

Michael Klose, i. A. des Vorstandes

Bürgerforum für eine lokale Agenda 21



Einladung

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat statt. Alle an nachhaltiger Entwicklung und Bürgerbeteiligung In-

teressierten sind dazu herzlich eingeladen! **Nächster Termin: Dienstag, 07.05., um 20 Uhr im Restaurant Salute, Biesenthal.**

8. Biesenthaler Regionalmarkt mit Tafelrunde rund um die alte Eiche am Sonntag 19. Mai von 11:30 bis 17:00 Uhr

Am Sonntag, den 19. Mai findet zum 8. Mal der Biesenthaler Regionalmarkt rund um die Jubiläumseiche vor dem historischen Fachwerkrathaus statt.

Wieder erwarten Sie auf dem **Markt ab 11:30 Uhr bunte Stände mit Produkten aus der Region** von frischem Gemüse, Honig, leckerem Käse und heimischem Wildfleisch, Wurst und Fleisch der Wanderschäferei aus Bralitz, von Kräutern bis zu jungen Pflänzchen für den eigenen Blumenkasten, alles gentechnikfrei angebaut und zumeist aus ökologischem Anbau. Für Hungerige gibt es Biobratwurst, allerlei Vegetarisches und Wildkräutersalate, herzhaft und süße Crepes aus der Wukantina, Ziegenkäse-Burger aus Brodowin und den berühmten selbstgebackenen Blechkuchen aus dem Holzofen vom Kulturbahnhof Biesenthal. Dazu gibt es Kunsthandwerk aus der Region, einen Fair-Trade-Stand und wunderschöne Flechtwaren der Korbmacher aus unserer polnischen Partnerstadt Nowy Tomysl.

Naturfreunde können den Tag beginnen mit einer Kulinarischen Kräuterwanderung des NABU Barnim mit Elisabeth Westphal. Die Teilnehmer lernen Interessantes über die heilende Wirkung von Wildkräutern und die Zusammenstellung vitaminreicher Kräutersalate. Wer hier mitmachen will, sollte sich bald anmelden, denn die Plätze sind begehrt. Treff für die Tour ins Biesenthaler Becken ist um 10 Uhr am Ende des Langerönrer Wegs (Wendesleife). Die Kosten betragen 7 €, Anmeldung bitte an: andreas.krone@t-online.de.

Die **Eröffnung des Marktfestes um 11:30 Uhr** wird wieder zauberhaft ummalt werden von den Kindern der **Kita Knirpsenland**.

Um **12 Uhr** lädt der Bürgermeister an die **Tafelrunde um die alte Eiche** zu einer kostenlosen Bio-Gemüsesuppe und selbst



gebackenem Brot aus dem Holzbackofen.

Um 12:30 Uhr bringt die **Band „Zucker und Zimt“** das Fest in Schwung mit „Global Folk“ – einer außergewöhnlichen Mischung musikalischer Stile von Osteuropa bis zum Orient. Die drei Geigerinnen spielen ihren eigenen Stil mit Virtuosität, Power und unvergleichbarem Charme. Durch Gitarre, Bass und Percussion werden die Melodien mit kraftvollen Rhythmen zu äußerst tanzbaren Songs vereint.

Um 15:30 Uhr dürfen Sie nicht die Show „Ab in die Zwanziger“ von den Firewings aus Panketal verpassen. In einzigartiger Verbindung von Jonglage, Akrobatik, Clownerie und Theater entführen sie uns in die Zeit der zwanziger Jahre.

Rund um das Markttreiben wird es viele Attraktionen geben: das Biesenthaler Repair Café aus dem Kulturbahnhof bietet beim

erstellen, wie Blumentopfstecker, Beetschmuck oder Rankhilfen (z. B. geflochtene Segelboote) flechten.

Neu in diesem Jahr: am Stand der **Pflanzentauschbörse** kann Selbstgezogenes getauscht werden – also gerne Töpfchen mit Stauden und Setzlingen, aber auch Saatgut und Knollen zum Tausch oder Verschenken mitbringen.

Ihr **Kinder** könnt auf dem Markt auftreten beim **Mitmachzirkus Wuckizucki**, euch **schminken lassen**, beim **Förderverein der Grundschule** mit Kartoffeldruck Karten oder Tüten bedrucken oder **beim Stand des Naturschutzbundes Insektenhotels bauen**. Speziell für die kleinen Gärtnerinnen und Gärtner wird es bei der **Pflanzentauschbörse** einen Pflanztisch zum Selbstpikieren geben.

Während des Tages sind die **Galerie im Fachwerkrathaus** (Fotoausstellung Frank Günther) und die Biesenthaler Heimatstube geöffnet.

Zwischen dem Bahnhofsvorplatz und Markt bieten wir einen **Shuttlebus** an, der jeweils zu den Ankunfts- und Abfahrzeiten der Züge vor Ort ist.

Kontakt: loewenstein@la21-biesenthal.de

Bürgermeisterwahl in Biesenthal

Bei der Kommunalwahl am 26. Mai wird auch der Bürgermeister der Stadt neu gewählt. Eine Kandidatin und drei Kandidaten bewerben sich um das Amt. Das Bürgerforum Lokale Agenda 21 Biesenthal bietet den Bürgerinnen und Bürgern von Biesenthal am Dienstag, den 7. Mai die Möglichkeit, die Kandidaten näher kennenzulernen.

Die Kandidaten werden sich und ihre Ideen für die Weiterentwicklung von Biesenthal präsentieren und den Anwesenden Rede und Antwort stehen

zu brennenden Fragen wie: "Wie stellen Sie sich die Stadtentwicklung Biesenthals vor?" oder "Wie kommen unsere Kinder in Zukunft sicher und selbständig zur Schule?" oder "Welche Merkmale zeichnen für Sie 'Gutes Leben' in der Naturparkstadt Biesenthal aus?"
Der Moderator des Abends ist Pfarrer Christoph Brust.

Termin Bürgerforum:
7. Mai, 19.00 Uhr
Ort: Mensa der Grundschule Biesenthal



Zwei Exkursionen zu Tieren und Pflanzen

Fledermäuse beobachten – Batnight im Biesenthaler Becken

Fledermäuse nutzen die warmen Frühlingsabende, um Jagd auf Insekten zu machen. Zur Orientierung nutzen sie dabei Ultraschall-Laute. Diese Ortungslaute sind für menschliche Ohren nicht hörbar. Mit einem sogenannten Fledermausdetektor werden die Rufe auch für die Exkursionsteilnehmer hörbar gemacht.

Wer Fledermäuse beobachten und mehr über ihre Lebensweise erfahren möchte, hat dazu am Freitag, den 17. Mai bei der NABU-Batnight im Biesenthaler Becken Gelegenheit. Die Abendwanderung ins Biesenthaler Becken wird von der Wildbiologin Carina Vogel geleitet. Die Veranstaltung ist auch besonders für Kinder geeignet.

Treffpunkt ist um 19.30 Uhr in Biesenthal am Ende des Langer-

öner Wegs (Rastplatz) am Beginn des Naturschutzgebietes.

Kulinarisch Kräuterwanderung

Wildkräuter am Wegesrand können nicht nur bunt blühen sondern auch interessant schmecken. Der NABU Barnim lädt am Sonntag, den 19. Mai zu einer kulinarischen Kräuterwanderung mit Elisabeth Westphal ins Biesenthaler Becken ein. Die Teilnehmer lernen interessantes über die heilende Wirkung von Wildkräutern und die Zusammenstellung vitaminreicher Kräutersalate. Die Teilnehmer werden um einen Unkostenbeitrag von 7 € gebeten. Für NABU-Mitglieder ist die Teilnahme kostenlos. Treffpunkt ist um 10 Uhr in Biesenthal am Ende des Langeröner Wegs (Rastplatz) am Beginn des Naturschutzgebietes.

Andreas Krone, NABU Barnim



Akademie 2.Lebenshälfte

Aus unseren Angeboten – Mai 2019



Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

digitale Medien

Donnerstag 25.04. – 04.07. 16:00 – 18:30	DIGITOLL! Computerkurs am Laptop – Basiskurs Sie beschäftigen sich mit der Funktionsweise des Laptops und wie Sie ihn sicher bedienen (Wir arbeiten mit Windows 10)
Mittwoch/Freitag 22.05. – 19.06. 09:00 – 11:30	DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs Sie lernen wie Ihr Gerät funktioniert und machen sich mit nützlichen Anwendungen für den Alltag vertraut
Mittwoch 15.05. 13:00 – 14:30	DIGITOLL! Stammtisch digital für Smartphone/Tablet Sie erhalten Rat vom Experten für alle Ihre Fragen rund um Smartphone und Tablet

Sprachen

Dienstag 30.04. – 02.07. 13:00 – 15:30	Bonjour la France - Französisch für Touristen Sie können sich in typischen Reisesituationen verständigen, am Flughafen, im Hotel, bei Ausflügen und im Restaurant.
Mittwoch 08.05. – 05.06. 16:30 – 19:00	¡Qué viva España! – Spanisch für Fortgeschrittene Sie bauen Ihre Sprachkenntnisse durch komplexere Dialoge und praxisnahe Übungen aus.
jederzeit	Wir begrüßen Sie jederzeit in unseren laufenden Sprachkursen Englisch, Spanisch und Französisch als Quereinsteiger/innen in allen Niveaustufen

Bewegung und Gesundheit

Donnerstag 25.04. – 23.05. 17:00 – 18:30	QiGong – Stärkung der Lebenskraft Einführung für Anfänger für eine verbesserte Konstitution und Körperwahrnehmung
---	--

Veranstaltungen

Donnerstag 02.05. 14:00 – 15:30	Reisegeschichten - eine Bildungsreise In diesem Monat: Kuba erleben - zwischen Abenteuer und Realität abseits der Touristenpfade mit Margit Streblov
Dienstag 14.05. 14:00 – 15:30	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten In diesem Monat: die „Eisheiligen sind vorbei – Alles neu macht der Mai!
Mittwoch 15.05. 14:00 – 15:30	Eberswalder Ecken neu entdecken! In diesem Monat: 126. Ausstellung „SolART“ in der Zainhammermühle
Mittwoch 22.05. 11:00 – 12:30	KreativWerkstatt Dekoratives und Nützliches für innen und außen (Einführung)
Donnerstag 23.05. 14:00 – 15:30	Leserattencafé Eine Vortragsreihe zu Leben und Werk von Schriftstellern und bekannten Persönlichkeiten In diesem Monat: Von Roth zu Roth „Herbert Roth/Eugen Roth
Mittwoch 29.05. 14:00 – 16:30	Kräuterkunde – in Wald und Flur Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: Delikatessen am Wegesrand - Waldmeister – darf's ein bisschen Bowle sein?

Der SV Biesenthal 90 lud zur Mitgliederversammlung:



rennadeln aus Silber und Gold wurden an Mitglieder übergeben, da sie für unseren Verein in den letzten Jahren sehr viel geleistet haben.

Außerdem wurde für die nächsten zwei Jahre ein neuer Vorstand gewählt.

Ab dem 22. März sind im Vorstand:

Andreas Köpke-Daum
Manuela Bluhm



Angela Lohse
Andreas Wilknitz
Annika Lobedan
Der Verein bedankt sich für die große Beteiligung seitens der Mitglieder. Es war ein entspannter und produktiver Abend.

Vielen Dank, der Vorstand.

Am 22. März fand unsere große jährliche Mitgliederversammlung auf dem Heideberg statt. Viele Punkte gab es zu besprechen. Alle Abteilungen haben ein Resümee aus dem letzten Jahr gezogen, positive und negative Erlebnisse geteilt und sich bei verschiedenen Leitungen für die finanzielle und soziale Unterstützung bedankt. Es wurde über eine mögliche Beitragserhöhung diskutiert, über Änderungen der Satzung abgestimmt und die neue Homepage vorgestellt. Ehrenurkunden und Eh-



VERANSTALTUNGEN

MAI				
Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter/Ansprechpartner
08.05.	10.00	Gedenkveranstaltung zum Tag der Befreiung	Friedhof Rüdnitz	Gemeinde Rüdnitz, Bürgermeisterin Fr. Straube, www.ruednitz.de
10.05.	15.00 – 19.00	Indianer-Fest in der Kita Knirpsenland	Kita Knirpsenland Biesenthal	Kita-Leiterin, Fr. Krüger
15.05.	14.30	Urania-Vortrag Bernau, wie haste dir verändert – 73 Jahre nach Ende des 2. Weltkrieg	Seniorenbegegnungsstätte Biesenthal	Volkssolidarität, Frau Schmidt
17.05.	19.30 – 21.00	Batnight – Fledermäusen auf der Spur	Treffpunkt: Biesenthal, Langeröner Weg	NABU, C. Vogel www.nabu-barnim.de
18.05.	18.00	Konzert „Klassik auf dem Lande“	Kirche Marienwerder	Bürgermeister, Hr. Strebe www.marienwerder-barnim.de
19.05.	10.00 – 13.00	Kulinarische Kräuterwanderung	Treffpunkt: Biesenthal, Langeröner Weg	NABU, E. Westphal www.nabu-barnim.de
19.05.	11.00 – 16.30	8. Regionalmarkt	Marktplatz Biesenthal	Stadt Biesenthal, Organisation Lokale Agenda 21 Biesenthal, Fr. Löwenstein www.biesenthal.de
25.05.	11.00	Backofenfest Danewitz – 20 Jahre Backofenverein	Festplatz Danewitz	Backofenverein Danewitz e.V., Fr. Harting
25.05.	14.00	Tag der Offenen Tür – FF Melchow	Gerätehaus der FF Melchow	FFw Melchow, www.melchow.de
26.05.	10.00	Tag der Offenen Tür – 10 Jahre Bürgerverein Rüdnitz e. V.	Bürgerbibliothek Rüdnitz Hans-Schiebel-Platz	Bürgerverein Rüdnitz Herr Hoffmann, www.ruednitz.de
26.05.	8.00 – 18.00	Kommunalwahl		

Flohmarkt

für Baby- und Kindermode, Spielzeug und
Schwangerenbekleidung

Wann: im Rahmen des Kinderfestes am **02.06.2019**
10:00 - 14:00 Uhr

Wo: Sportplatz Biesenthal Am Heideberg 5



Organisiert durch:




Standgebühr 3 Meter -> 10€ oder einen Kuchen und 5€
 Aufbau ab 08:30 Uhr
 Anmeldungen bei Judith Ihlow-Kleppa unter 0174/9122859
 Nur von privat zu privat, kein Gewerbe
 Anmeldungen bis 01.05.2019



www.Schulfoerderverein-Biesenthal.de

Freunde und Förderer der Grundschule "Am Pfefferberg" e.V.

Veranstaltungen des Vereins Fachwerkkirche Tuchen

25. Mai, 17.00 Uhr, „Irish Folk“

Lumas ist eine junge Band aus Berlin, frisch aus der dortigen wiederaufgeblühten Folkszene entsprungen.

Sie präsentiert traditionelle irische und schottische Musik energiegeladen und dynamisch in neuem Gewand.

Das Quartett bilden Jamie Ross (Fiddle), Lorenzo Saracino (Irish Flute), Mathieu Schmidt (Bou-

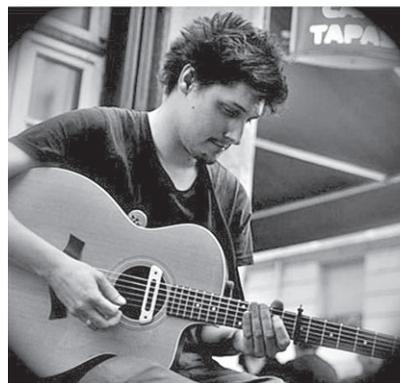
zouki, Gitarre) und Robert Klafs (Bodhrán).

Das Konzert findet auf dem Hof Schiele, Lindenstr. 18, am Klobbicker Dorfanger statt.

Der Verein Fachwerkkirche Tuchen lädt zu dem Open-Air-Konzert herzlich ein.

INFO

Mehr Infos im Netz: www.fachwerkkirche-tuchen.de



Tuchener Tage 2019

Verein Fachwerkkirche Tuchen lädt ein

Freitag, 24. Mai, 19 Uhr Passionen aus Breydin
im Festsaal zu Trampe

Samstag, 25. Mai, 10 Uhr Wanderung durch Feld & Flur
Treffpunkt: Lindenstr. 1 in Klobbicke

17 Uhr Irish Folk - Open Air Konzert
Lindenstr. 18 in Klobbicke

Sonntag, 26. Mai, 10 Uhr Gottesdienst in der Kirche zu Klobbicke
11 Uhr Frührschoppen mit Imbiss
Lindenstr. 18 in Klobbicke



Wukey's
e.V. Biesenthal

01.06.2019 ab 14.00 Uhr
TAG DER OFFENEN TÜR
mit SCHNUPPERPADDELN....
... auf unserem Vereinsgelände (Ruhlsdorfer Str. 41, Biesenthal)

Kommt vorbei und lernt uns
und unseren Drachenbootverein
kennen. Schönes Wetter haben
wir bestellt und freuen
uns auf Euch.

Wir haben für Euch:
- Gegrilltes
- Kaffee und Kuchen
- Softgetränke
- kühles Bierchen
- einen See zur Abkühlung

Und vielleicht...?
Werdet Ihr Teil unseres Vereins.

SONNTAG, 19. MAI 2019
Marktplatz, 11:30 - 17 UHR

**BIESENTHALER
8. REGIONAL
MARKT**

ESSEN & TRINKEN
GEMÜSE PFLANZEN
BIO, REGIONAL, FAIR
KULTUR VOM FEINSTEN
KINDERPROGRAMM

WWW.BIESENTHAL.DE

Organisiert von Lokale Agenda 21 e.V. Veranstalter: Stadt Biesenthal Grafik: Marianne Mädels V.i.S.d.P. Carsten Buch, Bürgermeister

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

16359 Biesenthal, Schulstraße 14
Tel 03337 – 3337, Fax 451759
E-Mail: pfarramt@kirche-biesenthal.de

Biesenthal

SO | 05.05. | 10.30 Uhr
Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
SO | 12.05. | 10.30 Uhr
Gottesdienst, Vorstellung der Konfirmanden
SO | 19.05. | 10.30 Uhr
Gottesdienst mit dem Posauenchor
SO | 26.05. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
DO | 30.05. | 10.30 Uhr
Gottesdienst, Christi Himmelfahrt, Konfirmation

Rüdnitz

SO | 05.05. | 09.00 Uhr
Gottesdienst
SO | 12.05. | 09.00 Uhr | Andacht
SO | 19.05. | 09.00 Uhr | Andacht
SO | 26.05. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

Lanke

SO | 19.05. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

Danewitz

SO | 12.05. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

PRO SENIORE Residenz am Wukensee

MI | 08.05. | 15.30 Uhr
Gottesdienst

Altenpflegeheim der Volkssolidarität

FR | 03.05. | 14.45 Uhr
Gottesdienst

FR | 17.05. | 14.45 Uhr
Gottesdienst

FR | 31.05. | 14.45 Uhr
Gottesdienst

Johann-Hinrich-Wichern-Haus in Rüdnitz

DI | 14.05. | 16.00 Uhr | Andacht

Begegnungscafé

13.05. | 16.00 Uhr
Gemeindehaus

Gesprächskreis

29.05. | 20.00 Uhr
Gemeindehaus

Frauenkreis

07.05. | 14.00 Uhr
Gemeindehaus

PFARRAMT BEIERSDORF/GRÜNTAL

Pfarrer Christoph Strauß
Hauptstr. 10, 16259 Beiers-

dorf-Freudenberg, Tel.: 033451/459042, E-Mail: cs2000@gmx.de
web: www.kirche-beiersdorf-gruental.de

KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359 Biesenthal, Tel. 03337-21 32

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

innerhalb der Evangelischen Kirche (Schützenstraße 36, 16359 Biesenthal – Kontakt-Telefon 3307)

SO | 05.05. | 15.30 Uhr | Lieder-Café

DI | 07.05. | 17.00 Uhr | Chor

MI | 08.05. | 18.30 Uhr | Bibel heute – Gesprächskreis und Gebet

SO | 12.05. | 17.00 Uhr | Gemeinschaftsgottesdienst

MI | 15.05. | 15.00 Uhr | Senioren-Oase

MI | 15.05. | 19.00 Uhr | Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige

SO | 19.05. | 17.00 Uhr | Gemeinschaftsgottesdienst

DI | 21.05. | 17.00 Uhr | Chor

MI | 22.05. | 18.30 Uhr | Offener Gemeindeabend – Thema: „Bedeutung des Abendmahls“

SO | 26.05. | 17.00 Uhr | Gemeinschaftsgottesdienst mit Abendmahl

MI | 29.05. | 19.00 Uhr | Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige

DI | 21.05. | 17.00 Uhr | Chor

MI | 22.05. | 18.30 Uhr | Offener Gemeindeabend – Thema: „Bedeutung des Abendmahls“

SO | 26.05. | 17.00 Uhr | Gemeinschaftsgottesdienst mit Abendmahl

MI | 29.05. | 19.00 Uhr | Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige

SO | 19.05. | 17.00 Uhr | Gemeinschaftsgottesdienst mit Abendmahl

MI | 29.05. | 19.00 Uhr | Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige

SO | 26.05. | 17.00 Uhr | Gemeinschaftsgottesdienst mit Abendmahl

MI | 29.05. | 19.00 Uhr | Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige

EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf
Fon: 033395/420
Fax: 033395/711 71
E-Mail: kontakt@kirche-ruhlsdorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in 16359 Biesenthal

Gottesdienstzeiten:

MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr
Änderungen werden unter www.nak-bbrb.de bekanntgegeben.
Jeder ist herzlich eingeladen.

AUS KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten des Jugendbistros:

DI 13.30-20.00 Uhr | MI/DO 14.00-20.00 Uhr | FR/SA 15.00-21.00 Uhr

Hausaufgabenhilfe nach Absprache und freien Plätzen

Schlagzeugunterricht (ab 3. Klasse)

► jeden MO | ab 14.00 Uhr, kostenpflichtig (bei Interesse ☎ 0162/9269152)

Gitarrenunterricht (Akustik- und E-Gitarre)

► jeden MO | ab 17:30 Uhr, für 7,50 € pro Unterrichtsstunde

Nutzung des Bandraumes mit Anlage

► DI bis SA | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr gegen Nutzungsgebühr

Fitnessstraining (ab 18 Jahre)

► DI bis FR | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr, ab 4,00 € pro Monat

Kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe

► DI bis FR | nach Vereinbarung

Kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen

► Es sind noch Plätze frei. *Wenn ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom Kulti an.*

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Pädagogische Mitarbeiter: Sebastian Henning und Katja Damm

Jugendkulturzentrum Kulti, Bahnhofstraße 152, 16359 Biesenthal

☎ 03337/41770, Fax: 03337/450118

www.kulti-biesenthal.de, info@kulti-biesenthal.de

BFD: Arthur Fritsch, Freiwilligen Dienst: Juan Antonio Quesada

Amtsjugendkordinatorin: Renate Schwieger,

☎ 03337/450119, Fax.: 03337/450118

Jugendclub Melchow im Bürgerhaus

Öffnungszeiten: Di – Fr: 16.00 – 21.00 Uhr,

jeden Samstag: Projektangebot

Kinder und Jugendhaus CREATIMUS Rüdnitz

Dorfstraße 1 in 16321 Rüdnitz, Tel./Fax: 033 38 / 76 91 35

E-Mail: creatimus.ruednitz@gmail.com

facebook.com/Creatimus

Bauprojekt für kleine Handwerker geht weiter

Nach dem erfolgreichen Bauprojekt „Neue Sitzecke“ ging es weiter im Bereich Handwerk. Ziel ist es verschiedene Firmen mit ins Boot zu holen, wie z. B. die Technischen Dienste Biesenthal. Herr Tobias Karrasch, Leiter der technischen Dienste der Stadt Biesenthal, stellte sich im Kulti vor und sprach mit den Kindern und Jugendlichen über die vielfältigen Aufgaben und dem Teamwork seiner Leute. In unterschiedlichen Bauprojekten werden kleine Beton- und Holzarbeiten mit Kreativität und Fleiß durchgeführt. Besonderes Augenmaß wird auf die Zusammenarbeit des Teams gelegt. Den Kindern werden auf kurzweilige, interessante Weise unterschiedliche handwerkliche Tätigkeiten bzw. Grundkenntnisse vermittelt und die Arbeitsgemeinschaft

wird mit etwas Gebautem abgeschlossen. Das Projekt wird durch lokale Handwerker/innen unterstützt und von pädagogischen Fachkräften angeleitet. Des Weiteren gab es auch ein extra Bauangebot für Mädchen, um unterschiedliche Interessen und Schwerpunkte zu berücksichtigen. Das diesjährige Ferienprogramm zu Ostern war sehr vielseitig gestaltet. Frühjahrsputz, Kochen, Disko, Basteln und Weiteres. Das Highlight ist wie jedes Jahr die Fahrt zum Heidepark. Anmeldungen flogen ins Kulti ein und Plätze waren in Rekordzeit vergeben.

Aus dem Alltag (05.04.): Fußball, Skaten, Monopoly, Mario Kart 8 deluxe und Infos rund ums KULTI +++ Grillen 32 Kinder und Jugendliche sind versorgt!

Qualifizierung der Mädchen für die nächste Runde

Es handelte sich um keinen Apfelschurz: Am Montag, den 1. April trafen sich viele fußballbegeisterte Kinder unserer Region im Westendsportzentrum in Eberswalde zum Fairplay-Soccer-Turnier. Unsere Schule nahm zum ersten Mal, mit sieben Teams aus den dritten bis sechsten Klassen, daran teil! Eine Mannschaft bestand aus drei Spielern mit einem Ersatzspieler und die Spiele fanden in einer Streetsoccer Anlage statt.

Ein Spieler aus der sechsten Klasse beschrieb den Tag so:

„Es gab ganz viele Mannschaften, sie wurden in die Altersklassen 6- bis 10-jährige und 11- bis 13-jährige aufgeteilt. Pro Spiel hatte man sechs Fairplaypunkte und wurde jemand gefoult bekam



man Punkte abgezogen. In der Gruppe hatten wir drei Spiele und als Gruppenerster kamen wir so-



gar ins Viertelfinale. Leider sind wir da ausgeschieden. Trotzdem hatten wir einen tollen Sportnachmittag!“

Im Namen des Schulteams danken wir uns bei den sieben Mannschaften unserer Schule dafür, dass Ihr die Grundschule Marienwerder bei dem Soccer-Turnier mit Fairplay würdig vertreten habt. Toll war auch mit euch gegenseitig angefeuert und mit den Siegern gefreut hat! Außerdem ein sehr großes

Dankeschön den vielen hilfsbereiten Eltern, die per Fahrgemeinschaften, die Teilnahme in Eberswalde ermöglicht haben.

Zwei Teams aus der vierten Klasse – darunter „unser Mädchen-team“ – qualifizierten sich sogar, sowohl durch den sportlichen Erfolg als auch in der Fairplaywertung, für die nächste Runde. Die wird am Sonntag, den 26. Mai, im Tropical Island stattfinden. Dafür drücken wir schon mal ganz fest beide Daumen und wünschen den beiden Teams viel Erfolg! *Olaf Ziemann*



Rund ums Kind

Im Frühling heißt es erstmalig „Flohmarkt-Zeit“ in der Kita Schlossgeister (Breydin, OT Trampe). Schnökern, Bummeln, mit anderen ins Gespräch kommen, ganz nebenbei ein, zwei schöne Kinder- bzw. Babykleidungsstücke, vlt. sogar Kinderspielsachen erwerben – das macht einfach Spaß! Das hat sich auch das Team der Kita Schlossgeister gedacht und dementsprechend erstmals einen Kita-Flohmarkt ins Leben gerufen. In fast schon persönlicher Atmosphäre können frisch gebackene Mamas, routinierte Muttis & Papis, aber natürlich

auch die Kleinen auf die Suche nach Kleidungsstücken, Spielsachen und anderen nützlichen Dingen des Kinderalltags gehen; mit Sicherheit ist für jeden etwas dabei. Bei hoffentlich schönstem Wetter lädt die Kita herzlich ein, bei leckerem Kuchen und etwas Tee an zahlreichen Ständen zu stöbern und dort das eine oder andere Schnäppchen zu finden.

Datum & Zeit: 18. Mai, von 10 bis ca. 14 Uhr,
Ort: Hof der Kita Schlossgeister (Breydin, OT Trampe) gegenüber der Agrargenossenschaft.

Für den Fall, dass uns das Wetter



ein Schnippchen schlägt und die Sonne sich verkrümelt, gilt Folgendes:

- von kurzzeitigem, leichtem Regen lassen wir uns nicht unterkriegen,
- für den Fall von langanhaltendem, starkem Regen und/oder orkanartigen Winden wird der Flohmarkt abgesagt bzw. ver- tagt.

Bei Interesse einen Stand zu errichten, melden sich Sie bitte bei der Leitung der Kita. Stände sind gebührenpflichtig. Der Erlös aus Standgebühr und Kuchenverkauf geht ohne Umwege direkt an die Schlossgeister-Kinder. Da es sich um einen Kita-Flohmarkt handelt, wird darum gebeten nur Dinge aus dem Kindesalltag anzubieten.

„Jeder kann ein Held sein!“



Erste Hilfe leisten zu können ist wichtig! Die Angst davor zu verlieren etwas falsch zu machen sollte jedem so früh wie möglich genommen werden. Und so beschlossen bereits 2017 die Lehrer der Grundschule Marienwerder zusammen mit dem Förderverein regelmäßig alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs an der Schule zu finanzieren und durchzuführen. Beim ersten Mal waren es noch die Johanniter, die in der damaligen 5. und 6. Klasse den Schülern die grundlegenden Maßnahmen für den Ernstfall zeigten. Nun, nach zwei Jahren, stießen wir auf das Projekt des Vereins Pépinière e.V. aus Frankfurt (Oder): „Jeder kann ein Held sein!“ Mit

ihren Projekten möchten sie dazu beitragen, lebensrettende Erste-Hilfe-Kenntnisse kostenlos zu verbreiten und mehr Auf-



merksamkeit für ein sozialeres, gemeinschaftlicheres Miteinander zu generieren. Und so kam es, dass sechs Medizinstudenten vom 11. bis 13. März an die Schule nach Marienwerder kamen.

Ich möchte mich im Namen der Grundschule recht herzlich für das tolle Projekt bedanken. Die Organisatoren der Heldenmacher haben alles rundum wunderbar geplant und haben unseren Kindern gezeigt, was es heißt „erste Hilfe“ zu leisten. Ich selbst konnte das Projekt zum 2. Mal begleiten und sehen, wie die Kinder Interesse und Spaß daran hatten Verbände anzulegen, die stabile Seitenlage zu üben oder auch eine Herz-Druck-Massage auszuprobieren. Einige merkten schnell, dass erste Hilfe auch sehr anstrengend werden kann. Aber keiner verlor den Mut und probierte und machte immer weiter! Selbst in den Pausen konnte ich sehen, wie das Gezeigte immer wieder nachgestellt wurde. Voller Eifer und Neugier absolvierten die Kinder dieses Projekt.

Am dritten Tag kam die Feuerwehr Marienwerder dazu und auch hier war das Interesse, Neues zu lernen und gezeigt zu bekommen, sehr groß. An die-

sem Tag waren viele Kinder sehr aufgeregt, denn sie wussten, dass heute das Erlernte abgefragt wird und sie ihre Kenntnisse selbst vorzeigen sollten! Alle 6 Klassen (120 Kinder!) gingen von Station zu Station und freuten sich über jede erfolgreich abgeschlossene Übung des Projektes. Während die 1. Klasse gerne noch beim Nachbarschaute, was zu machen sei, haben alle anderen Klassen vieles behalten und konnten ihre Kenntnisse gut anwenden. Am Ende freuten sich alle riesig über IHR „Heldendiplom“ und so gingen alle Kinder mit einem Strahlen nach Hause! Meine Kinder zeigten auch zu Hause noch was





sie gelernt haben und waren/sind stolz ein „Held“ sein zu können!

Ein großes Lob an alle Organisatoren und jeden einzelnen der dieses Projekt unterstützt hat: Der Förderverein übernahm die Kosten der Unterbringung im Rüstzeitheim in Ruhlsdorf und die Verpflegung der „Heldenmacher“. Danke auch an alle Eltern, die spontan für den Abschluss-

tag einen Kuchen gebacken haben.

Jeden, mit dem ich gesprochen habe, überzeugte dieses Projekt und ich denke, dass wir für den nächsten Erste-Hilfe-Kurs wieder mit den „Heldenmachern“ in Kontakt treten werden.

Susann Röper

(Mutter von Jamie-Colin/Klasse 6 und Mairin-Julie/Klasse 4)



Känguruh der Mathematik

Jedes Jahr im März findet deutschlandweit ein Mathematikwettbewerb statt. Dieses Jahr zum 25. Mal! Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen in diesem Jahr aus etwa 11.800 Schulen – insgesamt nahmen 968.598 Schüler teil! Auch unsere Schule beteiligte sich am 21. März am traditionellen Känguru-Wettbewerb! Frau Blume übernahm, wie immer, die Organisation. Der Förderverein der Schule hat dafür erstmals die Startgelder für die 31 Kinder übernommen, die sich der Herausforderung stellen wollten. Vielen, vielen Dank dafür!!! Ein Sechstklässler beschrieb den Wettbewerb mit seinen Worten so:

„Beim Känguru-Wettbewerb ist man in zwei Klassenstufen aufgeteilt, einmal die Klassenstufe 3–4 und die Klassenstufe 5–6. Dann löst man verschiedene Knobelaufgaben und hat dafür maximal 2 x 45 Minuten Zeit um alle Aufgaben zu lösen. Sind einige Aufgaben zu schwierig kann man sie aber auslassen. Man hat zu Beginn eine Startpunktzahl, wenn man sie richtig



löst, bekommt man Punkte, ist sie falsch gelöst, werden Minuspunkte abgezogen. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben ist unterschiedlich. Es gibt die „Drei-Punkte-Aufgaben“, die „Vier-Punkte-Aufgaben“ und die „Fünf-Punkte-Aufgaben“. Am Ende bekommt man Preise; aber erst nachdem alles ausgewertet wurde und derjenige mit den meisten Punkten bekommt den Hauptpreis. Ich bin gespannt wer in diesem Jahr derjenige ist? Vielleicht bin ich es ja sogar?“

Das Lehrerteam wünscht sich für alle Teilnehmer, dass ganz viele Aufgaben richtig gelöst wurden!

Einladung zum Kitafest

„Im Tal der Indianer“

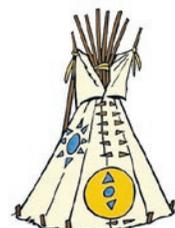
Wo: Kita Knirpsenland, Bahnhofstraße 105

Wann: 10.05.2019

Einlass ab 15:00 Uhr Beginn 15:30

Erwachsener 1€ Kinder frei

Es erwartet euch viel Spiel und Spaß in unserem Indianerdorf.



Kulturfest an der Grundschule Grüntal



In größeren Abständen möchten wir die Leser*innen dieses feinen Blattes mit einem Rückblick auf die Ereignisse und den Alltag der Grundschule Grüntal unterhalten. Der Monat März endete mit einem traditionellen Schuljahreshöhepunkt: Das Kulturfest führte Eltern, Großeltern, Geschwister, Freunde der Schule und vor allem auch ehemalige Schüler*innen in die Turnhalle. Wir konnten uns über 400 Besucher freuen. Es stand in diesem Jahr unter dem Motto „Schulgespenster gibt es (nicht?)“. Ein buntes Programm aus Tänzen, Sketchen, Liedern und Instrumentalstücken wurde von den Schulklassen unter der Leitung von Frau Greuel dargeboten und unterhielt großartig. Erstmals wurde das Kulturfest von unserer neuen Rektorin, Frau Kathrin Jähnke, eröffnet. Sie unterrichtet seit drei Jahren an unserer Schule und gewann die langandauernde Stellenausschreibung für diese Funktion zum Januar dieses Jahres. Wichtiger Programmpunkt der Eröffnungsrede ist



das „Auf-den-Weg-bringen“ der roten Eimer. In diese konnten die Besucher ihre Geldspenden werfen, während berufene Schüler mit den Fünf-Liter-Behältern sich durch die Reihen der Sitzenden und Stehenden schlängelten. Rund 1700 € kamen zusammen. Wir danken sehr herzlich allen Spender*innen. Das Geld wird für die Ausgestaltung eines anstehenden Schuljahreshöhepunktes verwendet. Am 29. Mai feiern wir „Kinderfest“ auf dem Schulhof –

das Motto des Kulturfestes wird sich mit der einen oder anderen Überraschung wiederfinden. Apropos „Danke sagen“: Wir bedanken uns an dieser Stelle auch ausdrücklich bei allen Helfern bei der Vorbereitung und Durchführung des Kulturfestes für die Unterstützung bei der Kostüm- und Requisitenbereitstellung, für die Vorbereitung der Turnhalle und für die Sicherung der Veranstaltung. Namentlich erwähnt seien in diesem Jahr unser Hausmeister

Herr Gresch und die Freiwillige Feuerwehr Grüntal.

In den vergangenen Monaten galt es, zusätzlich zu jeder Unterrichtsstunde, sein Können zum Beispiel in dem Mathematikwettbewerb „Känguru“ unter Beweis zu stellen, sein Wissen durch die Teilnahme an der Kinderuniversität in Eberswalde zu erweitern oder auch sein Fühlen und Handeln durch die Auseinandersetzung mit Filmen im Rahmen des Ökofilmfestivals zu schulen. Außerdem gilt es an unserer Schule, nach Möglichkeiten zu suchen, dass das Verhalten auf dem Schulhof und im Unterricht wieder ausgeglichener, freundlicher und friedlicher wird. Gemeinsam suchen hier Schüler*innen und Lehrer*innen und Eltern nach Lösungen. Es ist sehr interessant, wie selbstbestimmt sich auch schon die höheren Klassen daran beteiligen. Mehr Informationen zu all diesen Themen finden sich auf der Homepage www.grundschulegruental.de.

Rehkitze der Kita Knirpsenland auf Bienenexpedition



In der Rehkitzgruppe der Kita Knirpsenland hat im März ein langwieriges Projekt über Bienen begonnen.

Die Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren lernen, wie wichtig die Bienen heute sind. Sie wissen bereits wo Bienen leben, wie sie essen/trinken und dass sie andere Blumen bestäuben.

Am vergangenen Mittwoch und Donnerstag, den 10./11. April, haben die Kinder bereits mit den Gruppenerzieherinnen Karin Guse und Sophie Dähncke eine Bienenwiese angelegt sowie Bienenhotels aufgestellt



und Wildbienen einziehen lassen.

Auch bei den anderen Kitagruppen ist die Neugierde über die eigenen Wildbienen sehr groß. Um den Bienen ein vielseitiges und breites Angebot an Blumen bieten zu können, spendet uns Frau Wende, Mama aus dieser Gruppe und Inhaberin des Geschäftes Blütenzauber, Frühblüher und einen Bienen-/Schmetterlingslieder.

Die Gruppe der Rehkitze möchte sich recht herzlich bedanken und freut sich sehr über diese tolle und großzügige Spende.



Alle Vögel sind schon da – musikalischer Besuch der Wukaninchenkinder in der Seniorenresidenz am Wukensee

„Alle Vögel sind schon da...“ konnte man am Mittwoch, 3. April aus den Räumen der Seniorenresidenz am Wukensee einen schönen Chor aus Kinder- und Erwachsenenstimmen trällern hören.

Die Kinder der Naturkita Wukaninchen waren an diesem hellen Frühlings-Vormittag um den großen Wukensee herum zur Seniorenresidenz gewandert. Vorher hatten sie fleißig Frühlingslieder und -tänze einstudiert, die sie den Bewohnern und Bewohnerinnen vortrugen. Bald stimmten die Bewohner in den fröhlichen Chor mit ein und



ein Bewohner begleitete sie sogar auf der Mundharmonika. Nach dem Singen erwarteten die Kinder schon liebevoll aufgebauten Sportspiele, Saft und eine sehr herzliche Begleitung. Am Ende wurden die eifrigen Sportkinder sogar noch mit echten Goldmedaillen und Geschenken verabschiedet.

Es war eine sehr schöne und berührende Begegnung zwischen ganz jungen und schon älteren Biesenthalern, die wir von nun an gerne regelmäßig wiederholen wollen. Ein ganz herzliches Dankeschön an die Betreuerinnen aus der Seniorenresidenz!

NOTDIENSTE

↘ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionaleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):

☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063

Praxis Naber ☎ 03337/3179

↘ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Mittwoch, 01.05. bis Donnerstag, 02.05.2019 Stadtapotheke

Dienstag, 07.05. bis Mittwoch, 08.05.2019 Barnimapotheke

Dienstag, 14.05. bis Mittwoch, 15.05.2019 Stadtapotheke

Montag, 20.05. bis Dienstag, 21.05.2019 Barnimapotheke

Montag, 27.05. bis Dienstag, 28.05.2019 Stadtapotheke

wochentags: 18:00–08:00 Uhr

samstags, 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags, 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

Barnimapotheke: ☎ 03337/40500 | Stadtapotheke: ☎ 03337/2054

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:

<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

↘ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/377078

Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:

Dr. Andréas Valentin: ☎ 03337/3031

↘ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

Erlebnisse aus der Kindheit in Trampe

Heute nun einiges aus meinen Kindheitstagen hier in Trampe. Trotz vielfacher materieller Not in den fünfziger Jahren konnte ich als „Einzelbauernkind“ eine relative unbeschwertere Kindheit erleben. Das Hofleben mit seinem bäuerlichen Lebensrhythmus prägte auch meine Entwicklung. Der Umgang mit den Tieren des Hofes wurde einem fast „spielerisch“ im täglichen Leben anezogen. Die Pferde, die Milchkühe, eine große Anzahl Schweine, Schafe, Ziegen und natürlich eine Schar von Gänsen und Enten und eine gehörige Anzahl von Hühnern waren überlebenswichtig auf einer damals so genannten „Neubauernstelle“. Die Kinder fast aller Altersgruppen wurden auf ihren Höfen in viele notwendige Arbeitsprozesse früh eingebunden. Jede helfende Hand war dringend notwendig, um das zu bewältigende Pensum an Handarbeit auf diesen Bauernwirtschaften bewältigen zu können. Schwere körperliche Tätigkeiten wie z. B. das Rübenhacken, das Aufstellen der Getreidegarben zu „Mandeln“ in der Erntezeit oder die Hilfe bei der Kartoffelernte und

*Geschichten aus
Vergangenheit
und Gegenwart*

TRAMPER GESCHICHTEN

*gesammelt von
Heinz Wieloch*



der Rübenerte (ohne maschinelle Hilfe) waren für die Bauernkinder meistens eine Pflicht. Trotzdem kamen die Schule, Sport und Spiel nicht zu kurz. Die wenige Freizeit, die man dann hatte, wurde natürlich sehr intensive genutzt. Unsere Spielplätze waren Feld, Wald, Wiesen und Weiden und manchmal auch Scheunen. Die Natur so hautnah zu erleben und ihr Werden, Wachsen und Vergehen mit ansehen zu können, das waren schon sehr schöne Erlebnisse für uns. Wir waren auf alle Fälle keine „Stubenho-

cker“. Es gab zu meiner Kindheit maximal einen Radioapparat pro Haushalt. Fernsehapparate kamen etwas später, nur diese Geräte konnten sich nicht viele leisten. Wir lasen sehr viel und die Kinderbücher und Zeitschriften waren für uns eine Fundgrube, wo man schon mal die Welt um sich herum leicht vergessen konnte. Baden in der Sommerzeit war im Gamensee in Gersdorf möglich. Der Weg dorthin musste zu Fuß zurückgelegt werden, oder man besaß schon einen selbst zusammengebauten „Drahtesel“ einfachster Bauart (Rahmen, Räder, Kette einen gefundenen

passenden Sattel). Wir Kinder nutzten dann schon mal ein „Gewässer“ in der Nähe, um uns zu erfrischen. Zwar wimmelte es in diesen Teichen von Blutegeln, aber als Bauernkind war man ja einiges gewohnt und eine gehörige „Mutprobe“ stellte das Baden dann auch dar. Am liebsten waren wir Kinder im Park Trampe. Der Park begann langsam zu verwildern und gestaltete sich zu einem wahren Abenteuerspielplatz mit einer sehr interessanten Schlossruine. Hier gab es viel zu erkunden, oft auch verbotenerweise. Wir waren mit dem Bau von „Buden“, Laubhütten, oder auch Erdbunkern immer sehr beschäftigt. Anleitung konnten wir dazu auf dem sowjetischen Schießplatz bekommen, denn der war ja gleich nebenan. Das Verhältnis zwischen den dort stationierten Soldaten und uns Kindern war immer ein sehr gutes. Die dort befindliche Militärtechnik war außerordentlich interessant und weckte natürlich unsere Neugier. Wenn man Glück hatte, konnte man manchmal sogar mit einem „Panzerspähwagen“ oder einem Militär-LKW mitfahren. Das waren dann richtige Erlebnishöhepunkte in unserer Kinderwelt, die man eben nicht so schnell vergisst, weil es eben eine schöne Zeit war.

Einst in Biesenthal vorhandene Lebensmittelgeschäfte

Im folgenden Artikel werde ich erneut über frühere, in Biesenthal existierende Lebensmittelgeschäfte berichten. Bei meinen Nachforschungen in einigen Archiven, dieses Mal im Eberswalder Kreisarchiv, entdeckte ich in der Zeitung „Preußischer Stadt- und Landbote, eine Annonce, in welcher ein Herr Blutnick aus der Colonie Biesenthal, Schützenstraße 24, bekannt gibt, dass er gewillt ist, seine Bäckerei zu verkaufen oder auch zu verpachten. Bisher war mir nicht bekannt,

dass einst in der Schützenstraße auch eine Bäckerei vorhanden war. Mit Datum vom 09. März 1876 stellt Herr Ernst Blutnick den Antrag, auf seinem Grundstück, Schützenstraße 24, ein neues Wohnhaus zu errichten. Das alte, baufällige Haus soll abgerissen werden. Noch im Baugeschehen beantragt er mit einem Schreiben vom 12.06.1876 ihm die Genehmigung zu erteilen, in seinem Hause einen Backofen zum Betreiben einer Bäckerei aufzubauen. Bereits am 21.06.1876 teilt Herr Blutnick mit, dass sein neu erbautes Haus im Rohbau fertig gestellt ist. Nur drei Jahre betrieb er seine Bäckerei. Nachfolgende Annonce vom 24.06.1879 weist darauf hin.

Von einer Bäckerei, die danach in diesem Hause betrieben wurde, konnte ich nichts mehr ermitteln. Herr Otto Blutnick beantragte am 03.09.1912 an seinem Haus den Anbau einer Waschküche. Vermutlich war es der Sohn von Ernst Blutnick. Zwei Häuser weiter, in der Schützenstraße 26, war noch eine Bäckerei vorhanden. In einer Gewerbeliste von 1880 erschien erstmalig der Name Heinrich Lehder, Bäckermeister Schützenstraße 26. Von 1930 bis 1939 ist in der Liste Herr Georg Lehder, Bäckermeister Schützenstraße 26 verzeichnet. Nachfolgend bis Kriegsende erscheint der Name Fritz

Ich bin Willens, zum 1. Juli cr. meine
Bäckerei
zu verpachten oder zu verkaufen.
G. Blutnick,
Colonie Biesenthal.

Lehder, Bäckermeister. Somit ist hier eine Familientradition fortgeführt worden. Es wurde eine Feinbäckerei betrieben, ein Ladengeschäft war nicht vorhanden. Die Bäckermeister fuhren täglich mit Pferd und Planwagen übers Land und verkauften ihre Backwaren. Der Backofen befand sich auf dem Hof, neben der Kutscherstube. Nach dem Tode der Mutter von Fritz Lehder gab er die Bäckerei auf und wurde Landwirt. Zu Festlichkeiten der Stadt Biesenthal sah man Herrn Lehder noch auf dem Biesenthaler Feuerwehrplatz, im Volksmund „Rummelplatz“ genannt. Auf dem Supermarkt befindet sich jetzt der Supermarkt „Lidl“. Bei Festlichkeiten, z. B. dem Kindertag oder Fest der Feuerwehr, standen einige Buden und Karussells auf dem Platz. Herr Lehder war immer mit seinem kleinen Wagen dabei, in welchem in einem Behälter Zucker vorhanden war, womit er Zuckerwatte herstellte. Für die Kinder war das ein schönes Erlebnis und immer etwas Besonderes. Ausserdem war er dann immer auch noch mit einem kleinen Bauchladen unterwegs, in welchem er sehr viele Süßigkeiten anbot. Als Kind habe ich das selbst noch miterlebt und habe noch heute das Bild vor Augen, wie Herr Lehder die Zuckerwatte-Stäbchen in der Hand hielt. Von zwei weiteren Geschäften möchte ich noch kurz berichten. Es waren keine Lebensmittel-läden, Süßigkeiten waren aber auch dort im Angebot. In der Bahnhofstraße Nummer 8, neben

unserer Grundschule, wohnte Herr Wilhelm Krüger. Hier in seinem Haus führte er einen Gemischtwarenladen. Sein Angebot bestand aus Rauchwaren, Spirituosen, auch Zubehör für Unterricht in der Schule hatte er im Angebot. Im Jahr 1926 wurde Herr

befand sich der Laden der Eheleute Beyer. Am 08.10.1933 war die Geschäftseröffnung. Ein vielseitiges Angebot war im Laden vorhanden. Haushaltsartikel, Seifen, Parfümerien. Die Schulkinder konnten sich in diesem Geschäft mit Schulbedarfsartikel eindecken. Die Schulkinder machten regen Gebrauch davon. Leider zerstörte das Kriegsgeschehen dem Ehepaar ihre Existenz. Nach dem Einmarsch der Siegermächte steckten diese am 08.05.1945 das Haus an. Es brannte bis zu den Grundmauern nieder. Mir ist nicht bekannt, wo die Eheleute

HEIMAT GESCHICHTE

Handwerker,
Gewerbetreibende
und Ackerbürger
im Stadtkern
von Biesenthal

Geschäftseröffnung!

Mit Gegenwärtigen gestalte ich mir, davon Kenntnis zu geben, daß ich **Adolf-Hitler-Straße 42** ein Geschäft in

Seifen-, Parfümerien und Haushalt-Artikeln

eröffnet habe. — Ich führe:
Schulhefte, Schulbedarfsartikel, sämtliche Artikel zur Wäsche, Toilette-Artikel in allen Preislagen, Zahn-, Nagel-, Kopf-, Kleider-, Schuh-, Wasch- und Scheuerbürsten usw., Besen, Klopfer, Parfümerien und Seifen, Kurzwaren in nur besten Qualitäten zu den billigsten Tagespreisen.

Elektrische Rolle
Bei Bedarf bitte ich um gütigen Zuspruch. Auf Wunsch Zusendung frei Haus.

Hochachtungsvoll
Hermann Beyer

Annonce von der Geschäftseröffnung am 08.10.1933

Seifen-, Parfümerie- u. Haushalt-Artikel

Sämtliche Artikel zur Wäsche — Elektrische Rolle
Schulhefte, Schulbedarfsartikel — Bonbon
Schokolade in nur besten Qualitäten zu den
billigsten Tagespreisen

Hermann Beyer
Biesenthal, **Adolf-Hitler-Straße 42**
gegenüber der Schule.

Das vielseitige Angebot – 21.10.1933

Krüger im Adressbuch namentlich mit seinem Geschäft genannt. Mir ist nicht bekannt, wie lange Herr Krüger das Geschäft führte. Ich vermute nur bis Kriegsende. In der Bahnhofstraße Nummer 159, gegenüber von Herrn Krüger,

nach diesem Geschehen verblieben sind. Über weitere Läden berichte ich im nächsten Biesenthaler Anzeiger.

Gertrud Poppe
April 2019

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimatgeschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet auf der Seite: www.heimatverein-biesenthal.de